



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

Kapitel IV. Die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neuern
Staatsverfassung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Viertes Kapitel.

Die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neuern Staatsverfassung.

§. 20.

Reformation; Aufhebung der Klöster; Simon VI.; Erwerb neuer Besitzungen; herrschaftliche Meiereien; Druck des 30jährigen Krieges; Münstersche Invasion; Simon August; Fürstin Pauline; Folgen des Testaments Simon's VI.

Den Anfang des neuen Zeitraums bezeichnen auch in unserm Lande die Morgenstrahlen des Lichtes, welches nach längern Kämpfen endlich das Dunkel der durch Trägheit und Wohlleben des geistlichen Standes zu einer bloß weltlichen Anstalt herabgesunkenen Kirche siegreich durchbrach und das, mag man vom beschränkt menschlichen Standpunkte aus geschichtliche Thatsachen beurtheilend die daraus folgende kirchliche Spaltung namentlich für Deutschlands politische Lage ein Glück oder ein Unglück nennen, ohne Frage der Quellpunkt für die ganze Entwicklung der neuern Geschichte bleibt, an deren von einem höhern Lenker vorgeschriebenem Gange die schwache menschliche Kraft nichts ändern wird.

Die Städte Lippstadt und Lemgo¹⁾ waren mit unter den ersten kirchlichen Gemeinden in Westfalen, welche bald nach Luther's öffentlichem Auftreten als Reformators bereits in den Jahren 1520 — 1530 sich der evangelischen Lehre angeschlossen und trotz des Widerstandes, den sie bei dem damaligen streng an der alten Kirche haltenden Landesherrn Simon V. (1511 — 1537) fanden, statt der bisherigen Geistlichen Prediger anstellten, die an der neu gestifteten Univer-

¹⁾ Das Nähere darüber vgl. im Lipp. Magazin 5ter Jahrg. S. 561. ff.

tät Wittenberg unter den Augen Luther's und Melancthon's selbst gebildet waren. Auch in den übrigen Städten fand die neue Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse ihren entschiedenen Anhang, und nach dem Tode Simon's V. trat mit dem neuen Landesherrn Bernhard VIII., der unter Vormundschaft des Landgrafen Philipp von Hessen stand und am Hofe zu Cassel in der lutherischen Lehre erzogen war, bald das ganze Land zu der letztern über. Nach dem für die evangelischen Fürsten Deutschlands unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Mühlberg im J. 1547 und nach der Gefangennehmung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen als der beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes drang der Kaiser Karl V. durch den damaligen Bischof von Paderborn freilich auf kurze Zeit auch dem hiesigen Lande unter großem Widerstreben desselben das s. g. Interim auf, wodurch bis zu weiterer Schlichtung der kirchlichen Zerwürfnisse nur einige der in der Kirche vorgegangenen Veränderungen namentlich der Kelch beim Genusse des Abendmahls sowie die Priesterhehe gestattet wurden. Als aber durch den Augsburger Religionsfrieden im J. 1555 den Ländern der evangelischen Reichsstände freie Religionsübung gewährt war, erwies sich nun auch Graf Bernhard als ein eifriger Anhänger der gereinigten christlichen Lehre, indem er im J. 1556 nicht nur eine Prediger-Synode auf das Schloß zu Brake berief und daselbst durch seinen Drosten Christoph von Donop der versammelten Geistlichkeit seinen landesherrlichen Schutz bei der freien Verkündigung des Evangeliums verhieß, sondern zur Kräftigung und Erbauung der Gemeinden auch vier der tüchtigsten Prediger des Landes, darunter den auch über die Grenzen des letztern bekannten Hamelmann zu Visitatoren der ihnen überwiesenen Pfarrien ernannte. Bernhard VIII. starb im J. 1563, und

sein Sohn und Nachfolger Simon VI. (1563 — 1613) fand, als er nach Beendigung der Vormundschaft im J. 1570 selbst die Regierung übernehmen konnte, die neue Lehre im Lande bereits so befestigt, daß er gemeinschaftlich mit seinem jüngern Bruder Hermann Simon, der mit seiner Gemahlin, einer Erbtöchter der Grafen von Spiegelberg und Pyrmont diese Besitzungen erworben hatte, im J. 1571 die vom damaligen Superintendenten und Prediger zu Detmold Johann von Exter bearbeitete ausführliche Kirchenordnung erlassen konnte. Dieselbe bildet den Anfang des ersten Theils der hiesigen Landesverordnungen unter dem Titel: „Kirchenordnung, wie es mit der reinen Lehre göttlichen Worts und Austheilung der hochwürdigen Sacramente, auch allerlei christlichen Ceremonien und zum heiligen Predigtamt nothwendigen Sachen in den Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont soll einträchtiglich gehalten werden,“ und wird zum Unterschiede von der später im J. 1684 erlassenen gewöhnlich die alte oder die Spiegelbergische Kirchenordnung genannt. Der letztern folgte im J. 1600 eine Consistorial-Ordnung für die den drei Abtheilungen oder Klassen der kirchlichen Gemeinden vorgesezten Superintendenten (L. B. I. S. 325. ff.), welche viermal jährlich an bestimmten Tagen unter dem Vorsitz des Grafen oder eines seiner Söhne zu einem Kirchenrathe oder Consistorio zusammentreten sollten.

Zufolge der Kirchenordnung wurden die Klöster im hiesigen Lande als Schulen und Erziehungsanstalten für die Jugend anfangs erhalten (Landes-Verordnungen Bd. I. S. 158.), bald aber in bestimmter Weise diesem Zwecke ausschließlich gewidmet, wie das von den s. g. „innigen Schwestern“ des Augustinerordens aus Eldagsen (im hannoverschen Amte Calenberg) zu Detmold im J. 1453 gestiftete im J. 1602 aber aufgehobene und in eine lateinische Landes-

schule (das spätere Gymnasium) verwandelte Kloster Marienanger²⁾, dessen Kirche nach Erbauung des neuen Gymnasiums im J. 1832 abgebrochen worden ist. Zum Theil ebenfalls für Schulzwecke wurden die Gebäude und Einkünfte des von der „Congregation der regulirten Chorherrn vom Augustinerorden“ im J. 1468 zu Blomberg gestifteten Klosters „zum Leichnam Christi“³⁾ verwandt. Die schöne vor einigen Jahren wieder hergestellte Klosterkirche ist noch jetzt der Gottesverehrung gewidmet. Jene geistliche Bruderschaft aber stammte aus dem Kloster Windesheim bei Zwolle und hatte bereits auch die verfallenen Frauenklöster zu Bödefen und Dalheim im Bisthum Paderborn und zu Möllenbeck im Bisthum Minden während der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts eingenommen. Das von den Nonnen des Augustiner-Predigerordens von Lahde im J. 1306 nach Lemgo verlegte Kloster wurde, nachdem dasselbe bereits im J. 1537 das evangelische Glaubensbekenntniß angenommen hatte, im J. 1714 in ein Fräuleinstift verwandelt und die Bestimmung getroffen, daß die Äbtissin zunächst eine Gräfin des sippischen Hauses sein solle. Eine gleiche Verwandlung war bereits schon früher (1588 beziehungsweise 1655) mit dem ursprünglichen Kloster zu Cappel (S. 56.) vorgegangen. Dagegen war das S. 80. oben erwähnte ursprüngliche Cisterzienser-Nonnenkloster Falkenhagen nach seiner Verwüstung während der Everstein'schen Fehde später im J. 1432 dem Kreuzbrüder-Orden übergeben worden. Nachdem aber Simon VI. wegen des anstößigen Lebens, welches die Klostergeistlichen führten, sich im J. 1586 zu ihrer Vertreibung genöthigt gesehen hatte, überließ er die

2) Vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 305. ff.

3) Vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 417. ff.

eine Hälfte des Klosters an den Bischof zu Paderborn, der diese seinerseits im J. 1604 wiederum dem Jesuitenorden schenkte. Letzterm wurde im J. 1720 gegen die Summe von 15,000 Rthl. auch die andere lippische Hälfte des Klosters mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte abgetreten und von diesen nach späterer Aufhebung des Ordens im J. 1773 insofern Gebrauch gemacht, als die Besitzungen und Einkünfte des Klosters Falkenhagen für den Consistorialfonds eingezogen wurden, für dessen Rechnung sie noch gegenwärtig von der fürstl. Rentkammer verwaltet werden.

Ehe wir zu demjenigen Kriege übergehn, der zum Theil infolge der kirchlichen Spaltung während eines Zeitraums von 30 Jahren mehr oder weniger alle Gegenden Deutschlands verwüstete und auch namentlich den Wohlstand unseres Landes auf lange Zeit untergrub, ist hier noch zweier Erweiterungen des letztern in der Mitte des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts zu erwähnen. Die eine bestand in dem Erwerbe der zahlreichen Güter der Wend'schen⁴⁾ Erben in den Ämtern Schötmar, Brake und Sternberg namentlich aber im Amte Varenholz, wodurch die bisherigen Besitzungen des gräflichen Hauses im letztern Amte erweitert und abgerundet wurden. Der Kaufbrief vom 16. Dec. 1563 bestimmt für diese sämtlichen Erwerbungen die Kaufsumme von 100,000 Joachimsthalern. Infolge dieses Kaufs erhob der hiesige Landesherr zugleich Ansprüche auf den Hof und das Amt Heerse, womit die Wend'sche Familie vom Bischofe zu Paderborn belehnt war. Der letztere aber belehnte im J. 1564 damit den Hofmeister von Hörde und nach dessen Tode im J. 1575 den Gerhard Klein-

4) Näheres über die Wend'sche Familie enthält ein Aufsatz im Pyp. Magazin, 7ter Jahrg. S. 747. ff.

for gen. Die Streitigkeiten zwischen der Familie dieses neuen Vasallen und dem Grafen Sinton VI. dauerten bis zum J. 1612, in welchem endlich die Brüder Eberhard und Christian Kleinsorgen gegen die Summe von 3100 Rthl. vermöge eines Vertrages vom 24. Nov. Hof und Amt Heerse „sammt zu selbigem Hofe gehöriger Länderei, Wiesen, Rämpen, Mühlen, Teichen, Gehölzen und andern Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, inmaßen weiland die Meier zu Heerse solches alles von ihnen und ihren Bordern in Erbmeierstatt besessen — dann ferner den Zehnten zu Bextershagen — ferner das Recht an den Meierhof zu Binnen, woraus ihnen jährlich fünf Molt Korn an Roggen, Gerste und Haber, eine feiste Gans und ein Aftuhhn (? — nach dem Salbuche 8 Hühner) bezahlt sei und überdem die ihnen aus dem Amte Heerse gehörige Steuer und Pflichten an Hühnern, Mortuariis, Todtkleidern und Schillingen und was ihnen und ihren Eltern sonst noch davon gebührt habe und vom Bischof und Stift zu Paderborn von ihnen zu Lehn getragen sei 5)“, dem Grafen abtraten und im J. 1618 auch die paderbornische Lehn=Renunciation darüber beibrachten. Mittlerweile hatte am 15. Mai 1607 Simon VI. mit Paderborn selbst einen Vertrag abgeschlossen, wodurch das im hiesigen Gebiete liegende paderbornische Amt Barkhausen und Mackenbruch „sammt deren geseffenen Meiern, Leuten, Pächten, Hühnern, Erbfällen, Freischilling und andern Rechten und Gerechtigkeiten“ nebst dem Bökenberg bei Belldrom und dem vierten Theile der zur Graffschaft Schwaleberg gehörigen Holzungen gegen Überlassung der Freivogtei

5) Vgl. S. 103. 109. hinsichtlich des Mahlviehs, das neben viel unbedeutendern Abgaben wahrscheinlich hier und in dem sogleich zu erwähnenden Vertrage mit Paderborn im einzelnen mitgenannt sein würde, wenn es nicht dem Grafen schon früher gebührte.

des Grafen zur Lippe in einem Theile des paderbornischen Gebietes (s. oben S. 90.) sammt den damit verbundenen Nutzungen eingetauscht wurde. Schon früher war wie überall in Deutschland so auch hier das Bestreben der benachbarten Landesherrn darauf gerichtet gewesen, ihr Gebiet zu schließen, weshalb denn namentlich oft eigenbehörige Personen und Höfe (S. 124. ff.) gegen einander ausgetauscht wurden ⁶⁾. Einen viel umfassendern Abschluß erhielten demnach die beiderseitigen Landesgebiete durch den obigen Tauschvertrag, obwohl jener dennoch erst in unserm Zeitalter durch die im J. 1808 während des Rheinbundes erfolgte Auswechslung der gegenseitigen Lehn eine größere Vollendung erlangte.

Mit Benutzung dieser und anderer neuen Erwerbungen schuf Simon VI. nun aus diesen und seinen bisherigen Besitzungen und Einkünften die meisten der theilweise noch jetzt vorhandenen herrschaftlichen Meiereien, namentlich Delentrup, Göttentrup, Ballentrup, Hellinghausen, Breda, Büllinghausen, Heerse, Horn, Beldrom, Österholz, Biesterfeld, oder erweiterte die aus den Zubehörungen der Burgen bereits entstandenen, wie Schwalenberg, Brake, Barntrup, Detmold, Barenholz. Andere, wie die Güter: Hovedissen, Steinbeck, Talle, Papenhausen, Vieme, Wöbbel, Hornoldendorf und Frommhausen sind unter spätern Landesregenten wieder veräußert.

Das so unter der Regierung eines durch Thätigkeit wie zu seiner Zeit durch Wissenschaft ausgezeichneten, als kaiserlicher Reichshofrath und Oberst des westfälischen Krei-

6) Ein solcher Austausch zweier „vollschuldig eigenen“ Frauenspersonen fand z. B. zwischen „den lippischen Befehlshabern“ zu Detmold und den Amtsmeiern zu Barkhausen nach einem in der Knoß'schen Sammlung auszugsweise enthaltenen Protocolle im Jahre 1538 am Tage Apostoli statt.

ses seine Wirksamkeit auch über die Grenzen seines kleinen Gebietes hinaus erstreckenden Herrn zu neuer Blüthe emporgehobene Land ging nach dem Tode Simons VI. im J. 1613 unter Nachfolgern, die sehr schnell wechselten und daher öfter unter Vormundschaft regierten, nur zu bald den Leiden des 30jährigen Krieges entgegen, welcher, wenn auch unsere Gegend nicht der Schauplatz einer seiner blutigen Schlachten wurde, dennoch die Kräfte des Landes bis auf das Mark verzehrte. Wie viele der kleinen deutschen Länder beobachtete dasselbe freilich zwischen den großen kriegsführenden Parteien eine völlige Neutralität. Aber nur um desto mehr wurde es abwechselnd der Spielball einer jeden Heeresmacht, die das Kriegsgeschick in seine Nähe führte. Namentlich war die für damalige Zeiten als Festung wichtige Stadt Lemgo⁷⁾ die öftere Veranlassung der für sie wie für das übrige Land entstehenden Kriegsdrangsale und Erpressungen. Kaiserliche und schwedische Einquartirungen (in Uflen z. B. im J. 1632. 22 an der Zahl) und dabei die mit der unerhörtesten Härte vollzogenen Contributionsauflagen an Geld und Naturalien wechselten während der Jahre 1621 bis 1653, also noch über die Zeit des westfälischen Friedens hinaus, in unserm Lande ununterbrochen ab. Nicht selten wurden im rohen Übermuthe eines zügellosen Heerhaufens die Saaten zerstört, noch ehe sie gereift waren, Pferde und Wagen dem Landmanne ohne Vergütung fortgenommen, er selbst und die Seinigen auf die schändlichste Art mißhandelt. Dabei fehlte es an der Spitze der Landesregierung an jeder Kraft, die diesen fortwährenden Bedrückungen einigermaßen hätte ein Maß und Ziel setzen können. Fünf meistens noch jugendliche Regenten, die während der obigen Jahre schnell auf einander folgten und ihnen

7) Vgl. Falkmann, Beiträge 2c. S. 101.

zur Seite ehrfürchtige und eigennützigte Verwandte, die sich um die Bevormundung des minderjährigen Herrschers stritten⁸⁾, waren aber nicht geeignet, durch Befestigung des innern Friedens das ohnehin von außen schon genug hereinbrechende und nicht ganz zu vermeidende Unglück des Krieges wenigstens in etwas zu mildern. So war demnach das Land der fremden Kriegsherrschaft völlig preisgegeben. Noch berechnet in dem (S. 79.) oben erwähnten Manuscripte über mehrere lip-pische Städte die von den kaiserlichen und schwedischen Truppen dem hiesigen Lande während der ganzen Dauer des 30jährigen Krieges auferlegte ordentliche und außerordentliche Kriegsteuer auf monatlich 9000 Rthl., und die Stadt Uflen allein gab bereits im J. 1637 ihre bis dahin erlittenen Kriegsschäden auf 81,308 Rthl. an. Die Stadt Horn, welche durch den Gewerbefleiß ihrer Bewohner wie durch ihre Lage an der kölnischen Handelsstraße vor dem Kriege zu bedeutendem Wohlstande gelangt war, zählte von 400 frühern Bürgern im J. 1649 nach Beendigung des Krieges kaum noch 100. Dabei wütheten infolge des Hungers und der Noth bössartige Krankheiten, wodurch z. B. in Uflen binnen kurzer Zeit im J. 1636. 454 Menschen fortgerafft wurden. Nichtsdestoweniger mußten in der völlig verödeten und verarmten Stadt 3 kaiserliche Regimenter von neuem untergebracht werden. Die Noth stieg bald in dem Maße, daß selbst der Commandant der kaiserlichen Truppen sich bei der Landesregierung für die unglückliche Stadt verwandte, um Lebensmittel für die noch übrig gebliebenen Bürger zu erhalten. Das ganze Land war aber in derselben Lage und zu keiner Hülfeleistung im Stande. Als sich dann aber nach

8) Diesen Streit schildert uns ausführlicher Falkmann in seinen Beiträgen 1c. S. 67. ff.

allen diesen erduldeten Drangsalen im J. 1639 die Stadt für völlig unfähig zur Zahlung der kaiserlichen und schwedischen Kriegssteuern erklärte, wurde der Commandant von Lemgo hierüber dennoch so erzürnt, daß er einen Theil seiner Mannschaft nach Uflen sandte, mit dem Befehle die Thore und Mauern der Stadt niederzureißen. Dies unterblieb nur deshalb, weil es der Mannschaft an den nöthigen Zerstörungswerkzeugen fehlte.

Diese Einzelheiten werden genügen, um von dem Elende einen Begriff zu bekommen, in welches damals ein blühendes, durch den Ackerbau und den Gewerbefleiß seiner Bewohner zu Glück und Wohlstande gelangtes Land für eine Anzahl von Jahren versunken war.

Dennoch wurde demselben nach abgeschlossenem westfälischen Frieden und beendigtem 30jährigen Kriege nicht einmal eine ebenso lange Zeit der Ruhe gegönnt, um sich von den erduldeten Leiden erholen zu können. Während der Jahre 1675 — 1677 wurde vielmehr unser Land von neuem der Schauplatz jener unerhörten Gewaltthaten und Excessen, die in der lippischen Geschichte gewöhnlich mit dem Namen der Münster'schen Invasion⁹⁾ bezeichnet werden. Der damalige kriegliebende Bischof von Münster, Bernhard von Galen fand nämlich bei der Aufstellung eines Heers, womit er dem Kaiser und dem „großen“ Kurfürsten von Brandenburg nach dessen Siege bei Fehrbellin zur Vertreibung der Schweden aus Deutschland behülflich sein wollte, Gelegenheit seinen Religionshaß und wahrscheinlich noch mehr daneben seine persönliche Rachsucht für angeblich ihm vom Grafen Simon Henrich (1666 — 1697)

9) Vgl. die nähere Ausführung darüber von Falkmann im Hipp. Magazin Jahrg. 8. S. 1. ff.

widerfahrene Beleidigungen in unserm Lande anzulassen. Er ließ in dasselbe 8 Regimenter einrücken und diese daselbst ganz wie in Feindeslande auf die zügelloseste Weise schalten, so daß sich hier Scenen der Zerstörung und Bedrückung wiederholten, die denen des 30jährigen Krieges wenig nachgaben. Alle Beschwerden und die beim Reichstage zu Regensburg angebrachten Entschädigungsforderungen waren nutzlos, und nur der Bewaffnung der eigenen Landesbewohner so wie dem durch die Aufnahme braunschweigischer Truppen gewährten Schutze hatte man es zu danken, daß das münsterische Heer nicht von neuem seine Quartiere im hiesigen Lande nahm.

Die Wunden, welche dem letztern der 30jährige Krieg und die Münster'sche Invasion geschlagen hatten, konnten bei dem nachtheiligen Einflusse, den das üppige und verschwenderische Leben des französischen Hofes unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. auch auf die übrigen größern und kleinern Höfe ausübte, namentlich unter der hiesigen Regierung des prachtliebenden Friedrich Adolf (1697—1718) und unter der vormundschaftlichen Regierung der Wittve Simon Heinrich Adolfs (1718—1734), Johannette Wilhelmine (1734—1748) nicht geheilt werden. Erst der Sohn derselben, Simon August (1748—1782) wußte unter seiner langen, segensreichen Regierung durch Sparsamkeit und weise Gesetze den tiefgesunkenen Wohlstand des Landes wiederum zu heben so wie auch von demselben die Nachtheile des in seine Regierungszeit fallenden siebenjährigen Krieges abzuwenden. Auf ihn folgte Friedrich Wilhelm Leopold, seit 1789 in den Reichs-Fürstenstand erhoben und Gemahl der ausgezeichneten Frau, deren Name in der sippischen Geschichte als ein Stern erster Größe erglänzt, der nach dem Tode ihres Gemahls im J. 1802 als Vormünderin bis zum J. 1820 regierenden Fürstin Pauline. Die

Segnungen, welche unter dieser mit allen Vorzügen eines edlen Herzens und eines gebildeten Geistes versehenen Regentin dem Lande und insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung desselben zu Theil wurden, bleiben aber im einzelnen dem Schlusse dieser geschichtlichen Darstellung des bessern Zusammenhangs wegen vorbehalten.

Hier mag aus der allgemeinen lippischen Geschichte nur noch eines Thatumstandes nachträglich Erwähnung geschehn, welcher während der drei Jahrhunderte seit Simon VI. bis auf die neueste Zeit die Quelle vielfacher für die Ruhe und den Wohlstand des Landes nachtheiligen Streitigkeiten in dem lippischen Regentenhause wurde. Es war dies eine letztwillige Verfügung Simon's VI., inolge deren neben seinem Nachfolger in der Landesregierung, Simon VII. und freilich unbeschadet der landesherrlichen Rechte des letztern dessen drei jüngern Brüdern Otto, Hermann und Philipp zu ihrer Aussteuer ein Theil des Domanalgutes überwiesen wurde. Hermann, dem die Häuser Schwalenberg, Schieder und das halbe Amt Oldenburg zugefallen waren, starb freilich schon im J. 1620 kinderlos, und wegen seines Nachlasses setzten sich die drei übrigen Brüder friedlich aneinander. Desto langwieriger waren aber die Streitigkeiten, zu deren Erhebung der Graf Otto von Brake (Blomberg und Schieder) die Drangsale des 30jährigen Krieges und die Irrungen, welche in dem regierenden Hause wegen der Vormundschaft entstanden waren, zu benutzen wußte und die erst durch den Tod des Grafen Ludwig Ferdinand, mit welchem im J. 1709 die Brakische Linie ausstarb, beendigt wurden. Nun aber entspannen sich eben aus dieser Erbschaft neue Zwistigkeiten mit der vom Grafen Philipp gestifteten Nebenlinie, deren Begründer nach dem Aussterben der Grafen von Holstein-Schaumburg im J. 1640 vermöge der

von seiner Schwester, der Mutter des letzten Grafen Otto VI. ihm übertragenen Erbansprüche auch einen Theil der Grafschaft Schaumburg erlangt hatte. Diese Rechtsstreitigkeiten, welche lange Zeit beim frühern Reichshofrathe anhängig waren, sind erst in neuester Zeit durch ein im J. 1838 vom Oberhofgerichte zu Mannheim gefälltes austrägalgerichtliches Erkenntniß beseitigt. Die von schaumburg-lippischer Seite in Anspruch genommene Landeshoheit über das Amt Blomberg ist darnach dem hiesigen regierenden Hause zugesprochen. Schaumburg-Lippe hat nur die Domanalgüter und Einkünfte des letztern Amtes so wie auch die Patrimonialgerichtsbarkeit in demselben behalten.

Auch mit den von dem jüngsten Sohne Simon's VII. († 1627), Hermann gestifteten Nebenlinie Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld hat das regierende Haus langwierige Prozesse führen müssen, die jedoch bereits im J. 1763 auf eine gewisse Summe jährlicher Apanage- und Compenzengelder verglichen wurden.

Diese wenigen allgemeineren Züge aus der lippischen Geschichte dieses Zeitraums bilden den Hintergrund des Gemäldes, dessen Einzelheiten in den folgenden §§. nun weiter ausgeführt werden sollen.

§. 21.

Veränderungen im Gerichtswesen; Regierungscanzlei; Hofgericht; Criminalgericht; Beschränkung und Untergang der Freigerichte; Syndicus in den Städten; jetziger Zustand des Gerichtswesens überhaupt.

Unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts und der darin auf den Universitäten gebildeten Juristen, mit denen sich die Landesherrn allmählich als ihren Rätthen statt der frühern Lehnsleute umgaben, mußte auch mit dem

deutschen Rechte und Gerichtswesen, wobei bis dahin trotz der im Laufe der Zeiten erfolgten Umgestaltungen noch immer das ursprüngliche Volks-Recht und = Gericht zu Grunde lag, eine völlige Umwandlung vor sich gehn. Die Kaiser, welche schon seit Friedrich I. die Ausbreitung der römischen Rechtsgrundsätze in Deutschland im monarchischen Interesse begünstigt hatten, schritten den übrigen Fürsten mit Einrichtungen voran, die diesem Zwecke entsprachen. Nach dem Muster des von Maximilian I. im J. 1495 in Verbindung mit dem „ewigen Landfrieden“ gestifteten Reichskammergerichtes und der für dieses erlassenen Ordnung entstanden nach und nach in allen deutschen Ländern höchste Landesgerichte, welche mit gelehrten Richtern besetzt waren und den größern und wichtigern Theil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten so wie der Strassachen an sich zogen. Die hiesigen Landesherrn bedienten sich nach Klostermeier (kritische Beleuchtung not. I. zu §. 44.) zur Besorgung ihrer Regierungsangelegenheiten, als diese sich nicht allein mehr mit Hülfe der Dienermannen und eines Notars, zu welchem letztern gewöhnlich ein Geistlicher genommen wurde, besorgen ließen, eines „geschwornen Rathes,“ dessen zuerst im J. 1432 erwähnt wird und der aus Mitgliedern der Ritterschaft und aus Bürgermeistern der Städte zusammengesetzt war. Derselbe bildete aber zuerst kein stehendes Collegium, sondern wurde zur Berathung jedesmal durch besondere Ausschreibung versammelt. Im 16ten Jahrhundert hießen die zur Regierung verordneten Rätthe gewöhnlich „die Befehlshaber der Grafschaft Lippe“; doch findet sich bereits in einer Urkunde vom J. 1564 die seitdem immer üblicher gewordene Benennung: Regierung für das höchste Landescolleg gebraucht, an dessen Spitze ein Landdrost und unter diesem ein Canzler als der die eigentlichen Geschäfte besorgende, namentlich auch zu allen schriftlichen Abfassungen

befähigte Gelehrte stand. ¹⁾ Der letztere bearbeitete auch vorzugsweise die Justizsachen, insoweit diese mit dem höhern Ansehen, wozu römische und canonische Rechtsgrundsätze als gemeines Recht im Verhältniß zu dem bisherigen Volks- und Gewohnheitsrechte der einzelnen Länder gelangten, von den Volksgerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen waren. Es schreibt sich daher die hiesige Regierungscanzlei oder, wie sie nach völliger Trennung von der Regierung seit dem J. 1822 genannt wird, die Justizcanzlei, welche als Obergericht noch jetzt neben dem Hofgerichte besteht und in einigen Beziehungen einen noch weitem Geschäftskreis als das letztere hat. Dieses selbst aber ist nach dem Muster des Reichskammergerichts im J. 1593 vom Grafen Simon VI. gestiftet, der auch in dieser Beziehung die Bedürfnisse seiner Zeit richtig erkannte und befriedigte. Die noch jetzt die Hauptgrundlage des obergerichtlichen Verfahrens bildende, von Kaiser Rudolf II. bestätigte Hofgerichtsordnung (R. B. I. S. 173 ff.) ist ein für damalige Zeit in Hinsicht auf Klarheit und Vollständigkeit musterhaftes Gesetz zu nennen. Nach Klostermeier a. a. D. lag es in der ursprünglichen Absicht des Stifters, daß das Hofgericht die einzige oberste Gerichtsstätte für Civilsachen in Zukunft bilden und die Regierung demnach auf die Verwaltung beschränkt werden sollte. Wirklich wurden anfangs auch alle bei der Regierungscanzlei anhängige Justizsachen an das Hofgericht abgegeben. Als aber in der Folge die Landstände die ihnen hinsichtlich des Hofgerichts ertheilten Rechte zu sehr ausdehnen wollten, kam Simon VI. von jenem anfänglichen Gedanken zurück und ließ wieder nach wie vor Justiz-

1) Als erster lippischer Canzler wird der Pastor Bernhard Nolte zu Horn genannt, der vom J. 1520 an etwa 8 Jahre lang neben seinem geistlichen Amte das eines Canzlers verwaltete.

sachen von der Regierungscanzlei annehmen. Ja, es wurden die Sachen, welche das unbewegliche Gut der Eigenbehörigen betrafen (L. B. I. S. 306.), ebenso alle Lehnsfachen und die Refurse von Gogerichtsbescheiden ausschließlich der Canzlei vorbehalten.

Neben dieser Organisation von Obergerichten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten traf ferner Simon VI. auch bessere Einrichtungen hinsichtlich der wichtigern Strassachen, welche, insoweit sie infolge der veränderten Umstände von den Freigerichten auf die landesherrlichen Beamten übergegangen waren, bis dahin mit Zuziehung eines „peinlichen Anklägers“ ebenfalls zu dem Geschäftskreise der Landesregierung gehört zu haben scheinen. Dieselben wurden behuf einer schnellern Untersuchung und Aburtheilung einem besondern „peinlichen Richter“ übertragen, dem zwei der gelehrten Rätthe und die Drostten und Amtleute jedes Orts behülflich sein sollten. Außerdem wurde vorgeschrieben, daß an jedem Orte der Grafschaft in Städten und Flecken, wo altem Herkommen nach peinliche Gerichte zu halten und freie Schöpsen vorhanden seien, die peinlichen Hauptgerichte „mit fünf verständigen, erfahren, frommen und ehrbaren Schöpfen,“ wenn aber an dem Orte, wo das peinliche Gericht zu halten, keine freie Schöpsen wären, mit andern fünf frommen, unberüchtigten, verständigen und erfahren Männern versehen und besetzt würden. Criminalrichter und sämtliche Beisitzer sollten aber jedesmal wo möglichen treuen und unparteilichen Fleiß anwenden, daß in den peinlichen Sachen, welche des Menschen Ehre, Leib, Leben und Gut betreffen, niemanden in seiner Unschuld Unrecht geschehe, die Wahrheit befördert und die Schuldigen förderlichst zur gebührenden Strafe gezogen würden. Die Anklage wurde einem „gelehrten, verständigen und erfahren Fiskal und

Amtsankläger“ und die Vertheidigung des Angeschuldigten einem General-Defensor übertragen. Neben dieser peinlichen Prozeß-Ordnung vom J. 1600 (L. B. I. S. 315.) wurde aber auf Kaiser Karl's V. und des heil. römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung verwiesen, die hinsichtlich des Verfahrens mit den durch Wissenschaft und Gerichtsgebrauch im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen auch noch jetzt die Grundlage unseres Criminalprozesses bildet, während für die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen das herzoglich braunschweigische Strafgesetzbuch seit dessen Einführung hieselbst im J. 1843 maßgebend ist. Ein förmliches, ständiges Criminalgericht in der Gestalt, wie es noch heut zu Tage aus Criminalrichter, Assessoren und einem Sekretär besteht, wurde aber erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts errichtet, als sich infolge der vielen Anklagen wegen Zauberei (der s. g. Hexenprozesse) die Geschäfte des peinlichen Gerichts sehr mehrten.

Mit dieser völligen Umgestaltung des Gerichtswesens war nun aber das Schicksal der bisherigen Freigerichte entschieden. Schon aus schriftlichen Verhandlungen vom J. 1594 geht hervor, daß damals diese früher den eigentlichen Mittelpunkt des deutschen Rechtswesens bildenden Gerichte auf die Bestrafung wörtlicher Beleidigungen und geringer Diebstähle beschränkt waren²⁾. Alle andern Civil- und Strassachen wurden, insoweit sie zu den wichtigern gehörten, von der landesherrlichen Regierungscanzlei, dem Hofgerichte und dem peinlichen Gerichte, bei geringerem Gegenstande aber von den Vograsen und Beamten entschieden, während die Städte vermöge der ihnen ertheilten Privilegien

2) Ich entlehne diese und die folgenden Angaben aus dem mehrerwähnten Manuscripte Klostermeier's über die Freigerichte.

ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten (S. 145.). Dennoch wurden die Freigerichte im hiesigen Lande bis zu der Zeit des 30jährigen Krieges noch mit altgewohnter Feierlichkeit an den nach dem Eingehn der Freistühle zu Lipperode und Biest noch übrigen zu Falkenberg, Schötmar und Wilbasen jährlich zweimal um Galli und Georgii gehalten und standen noch immer dermaßen in Ansehn, daß sich ihr Gerichtszwang für die ihnen verbliebenen Sachen nicht allein über Bürger und Bauer sondern auch über den Adel, die herrschaftliche Dienerschaft, die Magisträte und bis zum J. 1618 sogar über die Geistlichkeit erstreckte. Nicht weniger waren die herrschaftlichen Beamten wie die Magistratspersonen und Sekretäre der Stadgemeinden verpflichtet, beim Antritt ihres Amtes sich unter die Freischöffen des betreffenden Freistuhls aufnehmen zu lassen. Auch die peinlichen Richter mußten zugleich Freischöffen sein. Der vom Landesherrn ernannte und dem Kurfürsten von Köln präsentirte neue Freigraf wurde vom Oberfreigrafen in Westfalen „gekrönt“ und mit dem herkömmlichen Eide belegt, nächstdem aber von dem Kurfürsten oder dem Landdrosten des Herzogthums Westfalen in der Regierung zu Arensberg belehnt und mit den nöthigen Urkunden über diese Handlungen versehen. Neben dem Freigrafen wohnte übrigens den Freigerichten selbst ein abgeordneter Rath der Regierung, der auch wohl der Director des Freigerichts genannt wurde, und außerdem gewöhnlich noch der Canzler bei. Die Sekretäriatsgeschäfte versah ein eigener Freigerichtschreiber und die Aufsicht ein Freifron. Das öffentliche Freigericht wurde auch wohl von den landesherrlichen Commissarien und dem Freigerichtschreiber allein abgehalten. Zu dem dann folgenden „heimlichen“ Gerichte war aber der Freigraf nöthig, weshalb dasselbe im Fall seiner Abwesenheit ausfiel. In dem heimlichen Gerichte wurden

zunächst die neuen Freischöffen vom Freigrafen aufgenommen und verpflichtet. Dann traten die alten nach den Bogteien und Bauerschaften auf und wrugten. Ob sich der Beleidigte mit dem Beleidiger mittlerweile verglichen hatte, blieb sich gleich. Jeder Freischöffe mußte bei seinem Eide alle vorgefallenen Schimpfreden, von denen er vielleicht nur zufällig Kenntniß erhalten hatte, zur Anzeige bringen. Die Städte reichten ihre Wrugen gewöhnlich schriftlich ein. Gaben die Freischöffen außer geringen Diebstählen und Verbalinjuriën noch wichtigere Vergehungen an, so wurden alle Sachen, in denen auf Strick, Feuer oder Schwert zu erkennen war, an das Criminalgericht, die übrigen aber, namentlich die Wrugen wegen Schlägereien und Blutrünst an das Gogericht abgegeben. Nach beendigtem Gerichte fand ein gemeinschaftliches Mahl statt, weshalb der Freifron die Schöffen bei der Verabladung noch besonders erinnern mußte, daß sie sich „mit gerichtlichem Gebührruß und was zur Unterhaltung des Gerichts an Wein, Kost und Bier nöthig wäre,“ einfinden möchten. Außer den beiden „Jahrgedingen“ wurden, da sie zur Erledigung aller Sachen nicht hinreichten, noch besondere „Beigerichte“ ohne Zuziehung der Schöffen gewöhnlich zu Detmold abgehalten. Die Strafen bestanden übrigens der Regel nach in Geldbußen ³⁾ und nur ausnahmsweise in Gefängniß, wenn der Verurtheilte durchaus nichts an Geld oder Geldeswerth besaß. Jedes Scheltwort namentlich hatte dabei seine bestimmte Taxe, und die Freigerichte waren deshalb für den Landesherrn, der $\frac{9}{10}$ der Brüchte bezog, während der Freigraf neben seinem übrigen Diensteynkommen $\frac{1}{10}$ derselben erhielt, eine sehr ergiebige Finanzquelle.

3) Die Freigerichte strafen also nicht mehr nach Recht (d. i. an Leben) sondern nach Gnade (d. i. an Geld). Früher standen ihnen beide Befugnisse zu.

Zum Theil wegen dieses Interesses, zum Theil aber auch aus Scheu vor der völligen Beseitigung eines altehrwürdigen und dem äußern Scheine nach wenigstens noch immer vom Kaiser abhängenden Instituts trugen die lippischen Landesherrn noch mehrere Jahrhunderte Bedenken, die letzten Überreste eines Gerichts auch der Form nach aufzuheben, das der Sache nach schon längst abgestorben war. Die Stadt Lemgo hatte selbst, wie oben erwähnt, die Criminalgerichtsbarkeit erlangt. Zu Lippstadt wurde statt des Freigerichts nur noch ein s. g. „Bauerngericht“ gehalten. Die Städte Horn, Blomberg, Uflen und Detmold kauften sich im J. 1614 gegen eine Geldsumme von der Freigerichtsbarkeit los, obwohl sie schon nach einigen Jahren dieser Immunität wieder beraubt werden sollten. Graf Otto zu Brake (S. 162.) trug auf eine völlige Beseitigung der Freigerichte als eines den Unterthanen zur Beschwerde und Ungelegenheit gereichenden Instituts an. Aber alle diese Angriffe reichten nicht hin, den alten Baum völlig zu entwurzeln. Selbst die Stürme des 30jährigen Krieges, während dessen unruhiger Zeit wohl kaum ein Freigericht hatte gehalten werden können, waren für sich nicht dazu im Stande. Im J. 1648 hatte vielmehr der Freistuhl zu Falkenberg noch 26 und der zu Schötmar noch 67 Freischöffen. Dennoch war unter den Einflüssen jener kriegerischen Zeit die noch übrige Lebenskraft dieser alten Einrichtung so erschöpft, daß an eine längere Erhaltung nicht mehr zu denken war. Die völlige Auflösung der Freigerichte wurde vielmehr namentlich dadurch beschleunigt, daß während des 30jährigen Krieges die herrschaftlichen Beamten im eigenen pecuniären Interesse sich gewöhnt hatten alle Freigerichtswrugen vor die Gogerichte zu ziehen und hiervon später nicht wieder abgehn wollten. Im J. 1661 wurde beim Freistuhle zu Schötmar kein einziger Exceß mehr eingewrugt,

und die dortigen Freischöffen verlangten von ihrem Eide entbunden zu werden. Um dieselbe Zeit wurde den Gogerichten sogar förmlich eine gleiche Gerichtsbarkeit mit den Freigerichten eingeräumt und dadurch diesen der letzte und tödtliche Streich versetzt. Später wurden dem Namen nach noch wohl Freigrafen angestellt; Geschäfte hatten dieselben aber nicht mehr. Nur die feierliche „Hegung und Spannung des hochnothpeinlichen Halsgerichts“ ließ man ihnen noch. Der letzte Freigraf (Rüter Köhler) starb im J. 1764. Nachher wurde statt des Freigrafen ein Assessor am Criminalgerichte angestellt, und auch der Name: Freigraf war hiermit also erloschen.

Auch die Gerichte der alten freien Markgemeinden, wovon sich in der Verfassung der freien Ämter Barkhausen und Heerse so wie in den freien Hagengenossenschaften einige Überreste, wie oben S. 104. 114. ausgeführt worden, erhalten hatten, konnten bei dem durch die gelehrten Juristen völlig veränderten Zustande des Rechtswesens nicht länger bestehen. In den oben S. 108. erwähnten Rechnungen über die Ruhgelder wird der Fron des Amts Heerse noch mit aufgeführt. Nachdem aber im Anfange des 17ten Jahrhunderts (S. 156.) beide obige Ämter an den hiesigen Landesherrn übergegangen waren, kommt bereits in einer Urkunde vom J. 1608 ein Johann Almann als „Gräfflich Pippischer Amtmann zu Heerse und Vogt zu Schötmar“ vor, und im J. 1612 lassen die Amtsmeier zu Barkhausen das Verzeichniß der in das Amt gehörigen Höfe nicht mehr durch einen Fron sondern durch einen Bielefelder Notar aufnehmen. Ersterer war deßhalb auch hier verschwunden (vgl. Pipp. Magazin 7ter Jahrgang S. 531.). Was aber die Hagengemeinden betrifft, so ist nach Führer (Meierrechtl. Verfassung S. 162.) seit 1708 kein Hagengericht mehr gehalten, obwohl die alte Hagen-Verfassung noch zur Zeit Führer's (1804) fortbestand.

Der letzte Rest der Gerichtsbarkeit der frühern Markgemeinden ging also in derselben Weise auf die landesherrlichen Ämter über, wie die Gerichtsbarkeit der Volksgemeinden oder die spätere Freigerichtsbarkeit auf die landesherrlichen Obergerichte übergegangen war. Neben den gräflichen und nachher fürstlichen Ämtern, deren es jetzt 12 giebt, besteht übrigens noch das erbherrliche fürstl. schaumburg-lippische Amt Blomberg und das freiherrlich v. Blomberg'sche Amt Iggenhausen.

Die Städte sahen sich nach größerer Verbreitung des römischen Rechts ebenfalls genöthigt, in ihrem Gerichtswesen eine Änderung zu treffen. Bis dahin hatte der Magistrat und an dessen Spitze der Bürgermeister mit Hülfe eines Stadtschreibers sämtliche Geschäfte mit Einschluß der Rechtsfachen, insoweit diese nicht vor die Freigerichte gehörten, besorgt. Mit der Einführung des fremden Rechts entstand aber auch für die Städte das Bedürfniß, die Stelle des Stadtschreibers mit einem gelehrten Juristen zu besetzen, der dem Magistrate namentlich in Rechtsfachen mit Rath beistehn konnte. Dies Amt übernahm der *Syndicus*,⁴⁾ der aus einem bloßen Consulenten dann bald der ausschließliche Richter und auch im übrigen meistens der eigentliche Geschäftsführer des Magistrats wurde (vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 515 ff. und Eichhorn a. a. D. Bd. 3. S. 361.). Neuerdings ist aber durch die Städteordnung von 1843 das Stadtgericht, welches vom *Syndicus* entweder allein oder mit Hülfe eines Sekretärs oder Actuars versehen wird, von der eigentlichen Verwaltung der Hauptsache nach getrennt worden. Die den herrschaftlichen Richtern in den Städten (S. 145.) namentlich für

4) Nur in Lemgo blieb der *Syndicus* lediglich Anwalt der Stadt. Dagegen mußte einer der beiden Bürgermeister ein rechtsgelehrter Richter sein.

einen Theil der unwichtigern Strassachen zustehende Gerichtsbarkeit ist seitdem auf die Stadtgerichte mit übergegangen. Nur in Lemgo besteht neben dem städtischen Justizmagistrate noch ein „herrschaftliches und Stadtgericht“ mit gleicher Berechtigung wie der erstere.

Für die Obergerichte und die städtischen Gerichte gilt, abgesehen von der Hofgerichtsordnung, den mehrfachen Canzleiordnungen zc. und der Verordnung vom 29. Febr. 1816 im ganzen der gemeine deutsche Prozeß mit Schriftenwechsel, wogegen bei den Ämtern das s. g. Protocollar-Verfahren stattfindet. Der größte Theil der vor denselben verhandelten kleinern Strassachen wird aber noch jetzt an jährlichen Gogerichten von Commissarien der Regierung als Gografen entschieden.

Nachdem das Gerichtswesen bereits in den meisten deutschen Ländern mit größerer Berücksichtigung der unter der Herrschaft des römischen Rechts so lange verkannten deutschen Rechtselemente neuerdings umgestaltet, namentlich das alte öffentlich-mündliche Verfahren gegen die zu weit ausgedehnte Schriftlichkeit desselben wieder zu Ehren gekommen ist, wird auch unsere Justizverfassung den Fortschritten der Zeit bald folgen müssen.

§. 22.

Aufhören des Ritterdienstes; Soldtruppen; landsässiger Adel; veränderte Bedeutung der Lehngüter; Mobilisation.

Die größte Veränderung mußte unter der Einwirkung der neuen Art von Waffen, welche nach Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerpresse sicherer und wirksamer trafen als Lanze und Schwert, mit dem Ritter- und Lehnswesen selbst als dem eigentlichen Kern des Mittelalters vor sich gehn. Körperstärke und ritterliche Übungen reichten nicht mehr hin, als das tödtliche Blei auch aus der Entfernung Helm und

Panzer durchdrang, und für die bloße materielle Macht, die bis dahin in allen Kämpfen fast ausschließlich entschieden hatte, erstand eine ihr gewachsene und bald überlegene Gegnerin in der siegenden Kraft des Geistes, welcher, der bisherigen Fessel entledigt, mit Hülfe des beflügelten Worts sich freier zum Lichte aufschwingen konnte.

Von beiden Seiten drohte daher dem Ritterwesen und dem Feudalstaate Gefahr und Untergang. Aber der Kampf ist ein langer und verzweifelter gewesen und nicht allein neuerdings in Deutschland noch einmal wieder aufgenommen worden, sondern es sind wirklich im neuern Staatsleben noch manche mittelalterliche und der Lehnsverfassung angehörige Elemente vorhanden, die erst nach und nach von demselben theils ausgeschieden theils in neue organische Stoffe umgewandelt werden können. Altes und Neues hat sein Recht.

Wir haben oben S. 96. die zahlreiche Dienst- und Lehnsmannschaft kennen gelernt, deren sich die edlen Herrn und Grafen zur Lippe bei ihren fast unausgesetzten Fehden bedienten. Ein großer Theil dieser Ritterschaft ging in diesen Kämpfen, ein anderer auch ohne dieselben, vielleicht gerade infolge der spätern Unthätigkeit unter, als auch ihre Lehns Herrn die fernern Kriege hauptsächlich mit Hülfe besoldeter Landsknechte führen mußten. Bereits in einer oben nicht besonders erwähnten Fehde mit dem Grafen von Ritzberg ¹⁾ unterhandelte Graf Bernhard VIII. im Jahr 1556 wegen solcher zwei Fähnlein von Soldtruppen mit einem osnabrückischen Hauptmann, und seit dem J. 1592 wurde vom Lande der s. g. Soldatenschatz oder das Herrngeld ²⁾ als Steuer zur Bestreitung der Kosten einer regel-

¹⁾ Vgl. Ripp. Magazin Jahrgang 8. S. 921 ff. namentl. 991.

²⁾ Vgl. Ripp. Magazin Jahrgang 3. S. 325. und Vaterl. Blätter Jahrgang 3. S. 51.

mäßigen Besatzung des festen Schlosses zu Detmold erhoben. Einige der frühern Dienst- und Burgmannen kommen noch wohl als Offiziere bei der neuen Art des Militärs vor; aber der größere Theil derselben zog, nachdem durch den ewigen Landfrieden der frühern Art der Fehden ein Ende gemacht war und bei der neuen Art Krieg zu führen die meisten der hiesigen Burgen nicht viel mehr Sicherheit darboten als das platte Land, aus den Städten auf die bisher durch Meier bewirthschafteten Güter, und so entstanden die Landsitze des Adels, der sich nun vom frühern Hof- und Kriegsdienste fast ausschließlich der Landwirthschaft zuwandte, wenn er nicht etwa vorübergehend sich dem hiesigen oder fremden Staats- und Militärdienste widmete. Während aus dem 14ten Jahrhundert nur zwei solcher adliger Sitze, nämlich Iggenhausen und Braunenbruch, jenes damals der nachher ausgestorbenen Familie gleiches Namens, dieses aber dem ebenfalls später erloschenen alten Geschlechte der Schwarz gehörig, bekannt sind, zählte man am Ende des 16ten Jahrhunderts solcher adliger, freilich nicht überall wie jene mit Wall und Graben befestigter Landsitze 28, während in den Städten nur noch die Wohnsitze von 17 adligen Familien übrig geblieben waren (vgl. Klostermeier, krit. Beleuchtung S. 32.). Durch gütliche oder gewaltsame Entsetzung der Meier entstanden um die Mitte des 16ten Jahrhunderts z. B. die zum Theil noch vorhandenen adligen Güter zu Entrup, Papenhausen, Wendlinghausen, Maspe, Heidelbeck, Frommhausen, Lese u. s. w. (vgl. Klostermeier a. a. D. not. b. zu S. 32.).

Mit dem Aufhören des Ritterdienstes verloren aber die Lehngüter ihre ursprüngliche Bestimmung. Der Form nach bestand freilich das Lehnswesen noch fort. Die Vasallen mußten, sowohl im Fall der Lehns Herr starb als auch wenn

in der „dienenden Hand“ ein Wechsel stattfand, das Lehn muthen d. h. um eine Erneuerung desselben nachsuchen, auch den Lehnseid von neuem leisten, die Belehnung empfangen und die dabei herkömmlichen Gebühren (S. 118.) bezahlen. Aber die Hauptverpflichtung, welche den Lehnsmanen oblag, der Kriegsdienst war eingegangen und wurde von geworbenen und baar besoldeten Truppen geleistet, in neuester Zeit aber seit Einführung der Conscription durch die Verordnung vom 2. Juli 1811 zu einer allgemeinen Unterthanenpflicht gemacht. Das Band, welches die Vasallen als die frühern Kriegsmannen an den Lehns Herrn knüpfte, mußte sonach immer mehr gelockert und das verliehene, die Stelle des Soldes vertretende Gut bis auf jene unbedeutenden, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Abgaben und den etwa möglichen Rückfall, so wie vorbehältlich der Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit, im übrigen einem Allodialbesitzthume gleich werden. Es lag daher nahe, daß durch eine an die Lehns Herrschaft gezahlte Vergütung auch diese wenigen Unterschiede, welche noch zwischen Lehngütern und freiem Eigenthume bestanden, aufgehoben wurden. Auf diese Weise sind im Laufe der Zeit zahlreiche Lehnsbesitzungen und Einkünfte vom Lehnsverbande befreiet oder allodifizirt. Ein förmliches Allodifikations-Gesetz, welches die Mannslehen mit 4, die s. g. Kunkel- oder die auch auf weibliche Nachkommen vererblichen Lehen mit 2 Prozent des Werths für ablösbar erklärt, auf die landtagsfähigen Güter, den wichtigsten Theil der Lehn also, aber überhaupt keine Anwendung findet, ist jedoch erst am 18. Mai 1847 (R. B. X. S. 50.) erlassen worden. Wurden Lehngüter durch das Aussterben der belehnten Familie erledigt, so machte der hiesige Lehns Herr bis auf die letzten Jahrhunderte selten von dem Heimfallsrechte Gebrauch. Die betreffenden Güter

und Einkünfte wurden vielmehr in der Regel andern Familien verliehen. In der neuern Zeit sind aber derartige heimgefallene Lehen meistens dem landesherrlichen Domaniabesitze einverleibt worden.

§. 23.

Ursprung der hiesigen landständischen Verfassung; Ritterschaft und Städte als landständische Corporationen; Steuern; steuerfreies Grundeigenthum; landtagsfähige Güter; Verfall der alten landständischen Verfassung; neue Verfassung und Vertretung des Bauernstandes seit 1836.

Mit der im Laufe des vorigen Zeitraums sich in den einzelnen deutschen Gebieten immer mehr erweiternden und befestigenden Landeshoheit war als Gegengewicht dazu und nach dem Vorbilde der Reichsverfassung der Grund zu derjenigen Einrichtung gelegt worden, welche in dem gegenwärtigen Zeitraume zu der landständischen Verfassung¹⁾ anderer Länder wie auch des hiesigen Landes sich weiter ausbildete. Als der erste Ursprung derselben in letzterm läßt sich jener oben S. 82. erwähnte, unter dem Namen: *pactum unionis* in der lippischen Geschichte bekannte Vertrag ansehen, den Simon III. im J. 1368 mit den vereinigten Burgmannen seiner Schlösser zu Barenholz, Brake, Falkenberg, Blomberg und Detmold sowie mit den Burgemeistern, den Rathmännern und der ganzen Gemeinheit der Städte Horn, Blomberg und Detmold wegen der künftigen Untheilbarkeit des Landes namentlich dahin errichtete, daß Burgmannen und Städte bei etwaigem Streite über die Erbfolge demjenigen zu folgen und zu huldigen versprachen, welchem die Städte Lippe und Lemgo huldigen würden. Dennoch beschränkte sich die Theilnahme der „Ritterschaft, Mann-

1) Vgl. im ganzen darüber Falkmann im Lipp. Mag. Jahrg. 3. S. 313. ff. und Klostermeier, kritische Beleuchtung 2c.

schaft und Städte“, der „gemeinen Landschaft“ oder — wie dieselbe auf dem ersten Landtage, von dem wir bestimmte Nachricht haben, im J. 1537 selbst sich nannte — „der gemeinen Ritterschaft, Städte und Stände der Grafschaft Lippe“ an den öffentlichen Angelegenheiten noch während eines Jahrhunderts und länger auf eine Mitwirkung bei der Entscheidung solcher Fragen, welche entweder die Integrität des Landesgebietes oder die Anordnungen von Vormundschaften oder welche Erbstreitigkeiten in der Regierungsnachfolge betrafen. Eine höhere Bedeutung und eine ausgedehntere Wirksamkeit erlangten die Landstände erst mit der größern Thätigkeit, welche im Anfange des 16ten Jahrhunderts infolge des allgemeinen Umschwungs aller Verhältnisse im Staatsleben überhaupt sich entwickelte, als nun nämlich nicht allein an die Gesetzgebung, sondern auch an die Steuerkräfte des hiesigen Landes höhere Anforderungen als bisher gestellt wurden. Von ersterer, der Gesetzgebung im neuern Sinne, war bis dahin kaum die Rede gewesen. Die Quellen des Rechts beschränkten sich auf Gewohnheit und Vertrag. Höchstens ließen wohl einzelne Corporationen, wie namentlich die Städte, die von ihnen selbst vereinbarten Satzungen oder Statuten vom Landesherrn bestätigen. Alles dies änderte sich aber, als theils infolge der Kirchenverbesserung theils infolge der Verbreitung des römischen Rechts und der damit verbundenen strengern monarchischen Grundsätze Veränderungen in dem bisherigen Gewohnheits- und Autonomie-Rechte sich nöthig machten, die nur von der Spitze des Staats, also von dem Landesherrn ausgehen konnten. Es war aber natürlich und den frühern Verhältnissen angemessen, daß derartige neue Landesgesetze nicht ohne Zuziehung der Ritterschaft und der Städte, als derjenigen beiden Stände des Landes erlassen wurden, deren Mitglieder als Freie schon in ältester

Zeit in den Volksversammlungen sich selbst ihre Gesetze gegeben hatten, während der ebenfalls zum Theil aus frühern Freien bestehende Bauernstand jetzt durchgängig in einem Hörigkeitsverhältnisse sich befand und daher als die unfreie Landesbevölkerung an diesen Verhandlungen nicht theilnehmen konnte.

In entsprechender Weise stellte sich die Sache auch rücksichtlich des zweiten Theils der landständischen Thätigkeit, der Besteuerung. Die Beden, welche, wie wir oben S. 42. gesehen haben, als freiwillige Beisteuern an Vieh und Kornfrüchten schon zu Tacitus' Zeiten den deutschen Fürsten von den freien Genossen des Gaues regelmäßig geleistet wurden oder welche später der König im Maifelde (S. 108.) sich von den versammelten Großen des Reichs versprechen ließ, wurden vom Adel ohne Frage wiederum auf dessen Leute vertheilt, und wir werden sonach in diesen uralten Abgaben wahrscheinlich sowohl für das Malvieh den Ursprung zu suchen haben als für die mit der Vermehrung des Geldes gebräuchlicher werdenden baaren Abgaben, welche unter den verschiedenen Namen der „Jahresschätze“ (wie: „Petrischatz, Oster- und Michaelischatz, Mitsommer- und Mitwinterchatz“) oder als „Kuhgeld“ und „Malzgeld“ von der Mehrzahl der bäuerlichen Grundbesitzer bis auf den heutigen Tag in die Landrentei entrichtet werden müssen.

Diese Beisteuern zusammen mit dem in der Folge durch eine besondere Behörde, die Rentkammer verwalteten Domalbesitze des Landesherrn und den Einkünften desselben aus den Regalien (S. 95.) reichten aber zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr hin, als mit den veränderten Zeitverhältnissen das Halten besoldeter Truppen sowie eines zahlreichern Beamtenstandes sich nöthig machte und auch die Hofhaltung einen größern Aufwand erforderte.

Seit 1592 wurde, wie bereits erwähnt worden, ein besonderer Soldatenschatz und seit der Gründung des Hofgerichts im J. 1596 eine Hofgerichtssteuer erhoben, außer welchen Landessteuern — abgesehen von der s. g. Türkensteuer als Beitrag der einzelnen Länder zu den Kosten der Reichskriege mit den Türken so wie von den s. g. Kammerzielern zur Unterhaltung des Reichskammergerichts — schon früher von Zeit zu Zeit, regelmäßig aber seit 1697 als eine auf dem Reichsverbände beruhende Abgabe namentlich die Kreissteuer zur Unterhaltung der Kriegsmacht des Kreises zu leisten war. Zu den Kosten des Hofgerichts trugen Ritterschaft, Städte und Bauern bei, ebenso zu der Türkensteuer. Dagegen weigerten die Stände für sich jeden Beitrag zu dem Soldatenschatze, weil die Ritterschaft zu Kriegs- und Hofdiensten, die Städte aber zur Unterhaltung ihrer Festungswerke und nöthigenfalls zur Stellung ihrer Schützen verpflichtet seien, und legten diese Steuer daher lediglich auf „den Bauersmann und die Hausleute, die sonst in solchen Fällen die Wache halten müßten.“ Einem Beitrage zu der Kreissteuer hatte sich die Ritterschaft auf dem Landtage von 1577 wegen der von ihr damals allerdings noch zu leistenden Roszdienste entzogen. Städte und Bauernstand mußten diese Steuer daher allein aufbringen, blieben aber auch in der spätern Zeit allein mit dieser und fernern Steuerlasten behaftet, als der Ritterdienst längst eingegangen war und die Kreissteuer in Verbindung mit dem Soldatenschatze in eine auch für andere Landesbedürfnisse dienende Grundsteuer verwandelt wurde, welche seit 1686 in die damals gestiftete, unter der besondern Controle eines ständischen Ausschusses stehende Landkasse floß.

Die persönlich von der Ritterschaft in Anspruch genommene Steuerfreiheit und das ebenfalls bisher an der Person

haftende Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, ging auf die vom Adel besessenen Güter über, als derselbe aus den Städten auf das Land zog. So entstand einerseits auf diesem Wege und demnächst während des 17ten Jahrhunderts öfter durch landesherrliche Privilegien das s. g. eximirte oder steuerfreie Grundeigenthum, sowie andererseits später in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts der Begriff der landtagsfähigen Güter, von deren Besitze nun die Berechtigung zur Theilnahme am Landtage abhängen sollte. In neuerer Zeit ging man dann noch einen Schritt weiter, indem ein landtagsfähiges Gut auch den nicht adeligen Besitzer zur Landstandschaft befähigte.

Der Adel hatte überhaupt viel von seiner ursprünglichen Bedeutung verloren, als nach dem Eingehn des Ritterdienstes und mit der in allen Ständen sich mehr verbreitenden Geistesbildung sein bisheriger Vorrang geschwächt und als ferner schon seit Karls IV. Zeit (1349—1378) die Verleihung des s. g. Briefadels immer häufiger geworden war. Sein Ansehn mußte aber noch mehr sinken, als er, obwohl durch keinen Dienst mehr die frühere Steuerfreiheit ausgleichend, die Lasten des Staats allein dem Bürger- und Bauernstande belassen wollte. Vor allem wurde der letztere hierbei herangezogen, als die Städte in den Bedrückungen des 30jährigen Krieges ihren frühern Wohlstand eingebüßt hatten und diesen durch engherzige Wahrung ihrer Gewerbsprivilegien vergebens wieder zu erlangen suchten. Der Schwerpunkt des Landes ging daher nach natürlichen Gesetzen auch dahin über, wo dasselbe nun unter völlig veränderten Verhältnissen seine Kraft hatte und größtentheils bis auf den heutigen Tag behalten hat, auf den Bauernstand. Das erkannten einsichtsvolle Regenten, wie Hermann Adolf auch wohl, wenn er den Ständen von Ritterschaft und Städten auf ihre Bewilligung von 6000 Rthl. für zwei Jahre zum

Abtrag dringender, aus früherer Zeit herrührender Schulden erklären ließ: „Daß aber die Stände nur 6000 Rthl. haben eingewilliget, die von der Ritterschaft und Städte aber nicht einen Kreuzer dazu herzugeben sich veranlasset, so thäten Ihre Hochgräfl. Gnaden mit nicht geringer Befremdung dasselbe vernehmen; einmal wäre es wider dieser Grafschaft und aller benachbarter Länder einmüthige observanz. Zweitens, ein jechlicher Unterthan wäre seinem Herrn schuldig *argentibus reipublicae fatis et necessitatibus* an Händen zu gehn. Nun wären die Edelleute und Städte nicht weniger Unterthanen, als die auf dem platten Lande wohnende Hausleute, hätten ihr *homagium* gleich denselben abgestattet und ihr Hochgräfl. Gnaden *sanctissime* versprochen, Deroselben treu und gewärtig zu sein“ u. s. w. 2).

Diese Einsicht von der Wichtigkeit des Bauernstandes bekundeten die Landesregenten aber insbesondere durch die Sorgfalt, mit der sie sich des materiellen und geistigen Wohles der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber den Corporationsbestrebungen der mit der Zeit nicht fortgeschrittenen Ritterschaft und Städte annahmen, namentlich seit die beiden letztern bei Verfolgung ihrer Sonderinteressen unter sich in fortwährende Prozesse 3) verwickelt und seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts in zwei Curien gespalten waren. Während daher hier wie in andern Ländern die alte landständische Verfassung im Laufe des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zu einer nicht mehr lebensfähigen Staatseinrichtung herabsank, weil sie den zahlreichsten und lebenskräftigsten Theil der Bevölkerung von der Landesvertre-

2) Vgl. Klostermeier a. a. D. S. 78.

3) Für die Zwecke der ritterschaftlichen Corporation wurde die s. g. Rittersteuer erhoben und war eine „ritterschaftliche Klasse“ gebildet (vgl. Klostermeier a. a. D. Anm. 3. zu S. 86. und Anker, Gegenbeleuchtung etc. S. 120.).

tung ausschloß, wuchs der letztere selbst unter der milden Pflege sparsamer und weiser Regenten zu dem gesunden Stamme empor, den wir jetzt an unserm Bauernstande besitzen und der, nachdem mit der Befreiung des letztern von den gutsherrlichen Fesseln im J. 1808 der Anfang gemacht und später durch die Ablösungsordnungen fortgeföhren ist, nachdem ferner seit 1836 der Bauernstand auch an der landständischen Vertretung theilnimmt, mit steigender Geistesbildung und sich mehrendem Wohlstande zu seinem kräftigsten Wuchse erst unter den kommenden Geschlechtern gefangen wird. Adel und Städte werden aber vermöge der ihnen in mehreren Beziehungen gebotenen Vortheile neben diesem zum Theil sogar ebenbürtigen, jedenfalls aber durch Fleiß und Anstrengung um den Staat gleich verdienten Stande ihre frühere ehrenvolle Stellung an der Spitze der Landesbevölkerung und in dem Kern derselben wieder einnehmen, wenn sie, auf nicht mehr begründete Vorrechte einer vergangenen Zeit verzichtend, als gleiche Bewerber mit allen übrigen Landesunterthanen auf dem Kampfplatze auftreten, auf welchem die Völker wie die Einzelnen künftig noch ihre Hauptkämpfe auskämpfen und ihre Siege erfechten werden. Es ist dies aber kein anderer, als der auch des frühern Ritters nicht unwürdige Kampfplatz der Geistesbildung überhaupt wie des Fortschrittes in Wissenschaft, Kunst, Ackerbau, Gewerbe und Handel insbesondere. Wer in einem dieser verschiedenen Zweige menschlicher Thätigkeit das Höchste und Beste leistet und dann, wo es sein muß, ebenso bereitwillig Kraft, Gut und Leben dem allgemeinen Wohle zum Opfer bringt, der ist der beste Staatsbürger.

§. 24.

Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im neuern Staate; überwiegender Einfluß des landesherrlichen Interesses; Besetzungs- und Abmeierungsrecht; Grundsätze in Bezug auf Erhaltung der Colonate; Überreste der alten Markenverfassung; Einfluß des römischen Rechts namentlich in Bezug auf Leibeigenthum und Erbllichkeit; Erbpachten; der Name: Colon; Entstehung und Ausbildung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts in den Städten; Beseitigung des Heergewebes und der Gerade; fortdauernder Einfluß des Gütergemeinschaftsrechts auf die Bauerngüter.

Wir haben nun zum Schluß dieser ganzen geschichtlichen Darstellung nur noch etwas näher anzugeben, welchen Einfluß die bisher geschilderten, in den allgemeineren Landesverhältnissen während dieses Zeitraums vorgegangenen Veränderungen auf die Colonatsverhältnisse insbesondere ausgeübt und welche Gesetze und Einrichtungen in Bezug auf die letztern sie hervorgerufen haben.

Wir sahen im vorigen Zeitabschnitte, daß auch die bäuerliche Bevölkerung dem Lehnsstaate als ein sehr wichtiger Bestandtheil eingefügt und daß namentlich das, wenn gleich einen andern Ursprung habende meierstädtische Verhältniß dem in jener Zeit alle Stände unter sich verbindenden Lehnsverhältniß nachgebildet wurde. Wie nun das letztere mit den allgemeinen Veränderungen während des gegenwärtigen Zeitraums sich allmählig immer mehr auflösete und aus den frühern Dienstmannen und Rittern abliche Landsassen wurden, die mit den Bürgern in den Städten den freien Theil der Landesbevölkerung bildeten, so wurden aus den meierstädtischen und eigenbehörigen Grundbesitzern die ursprünglichen Unterthanen des Landesherrn, denen dann auch jene freien Bewohner des Landes nachfolgten, als der unter dem Einflusse des römischen Rechts auf monarchischen Grundsätzen erbaute Staat vermöge des dadurch gewonnenen Mittel- und

Schwerpunkts nach und nach alle bisher nur locker mit ihm verbundenen Stoffe fester und unmittelbarer an sich zog. Das bloße Schutz- und gutherrliche Verhältniß des Bauernstandes trat daher immer mehr in den Hintergrund vor dem landesherrlichen. Ja, das letztere wurde eine Zeitlang in dem Grade das fast allein entscheidende, daß alle andern Rücksichten davor zurücktreten mußten und erst später das Recht des Staatsbürgers mit der Pflicht des Unterthanen, das Privatrecht mit dem öffentlichen sich wieder in das Gleichgewicht setzen konnte. Diese allgemeinen Sätze sollen nun im einzelnen weiter ausgeführt werden.

Als das meierstädtische Verhältniß sich ausbildete, fand es der einzelne Landes- oder Gutsherr nach den früherern Erfahrungen gerathen, daß der meierstädtische Besitzer seine Abhängigkeit nicht nur bei jedem Wechsel durch den Verkauf von neuem anerkannte, sondern er verlieh das Gut überhaupt nur auf eine Anzahl von Jahren oder wenigstens nur auf Lebenszeit. So gaben nach einer in der Knoch'schen Sammlung auszugsweise enthaltenen Urkunde die Amtsmeier zu Heerse im J. 1424 zwei Hufen Landes zu Bieft bei Lemgo einem Johann Barchhusen auf 20 Jahre in Meierstatt. Die Amtsmeierhöfe selbst wurden einem Canzlei-Protocolle vom 1. April 1614 zufolge herkömmlich auf 105 Jahre verliehen („hoc est ad vitae tempus, cum tamdiu homo vivere possit“). Aber die nach S. 118 als die ältesten sich hier vorfindenden Meierbriefe von 1458 und 1484 lauten auch schon auf die Erben der damaligen Besitzer, im erstern sogar mit dem Zusätze: „zu ewigen Tagen,“ und thatsächlich stellte sich selbst bei den dem Wortlaute nach nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren in Meierstatt verliehenen Gütern, wie ebenfalls schon S. 119 erwähnt worden, hier gleich wie beim Lehn die Sache so, daß der Übergang des

Meiergutes vom Vater auf den Sohn die Regel bildete, weil es in jenen Zeiten meistens nicht an Grund und Boden sondern an Bebauern dafür fehlte. Wenn daher der meierstädtische Besitzer seinen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn in Abgaben und Leistungen regelmäßig nachkam, das Gut selbst ferner gehörig im Stande erhielt, so war dem Guts- und noch mehr dem Landesherrn damit gedient, wenn dasselbe in den Händen derselben Familie verblieb. Ein gleiches Interesse hatten aber auch beide, daß schlechte Wirthhe oder „Auflöcher,“ ¹⁾ wie man sie damals hier meistens nannte, des Guts entsetzt oder „abgemeiert“ und neue fleißigere und ordentlichere Wirthhe an ihre Stelle gesetzt wurden. Wo demnach derartige Rücksichten eintraten, übte der Gutsherr und in noch höherm Grade der Landesherr ²⁾ hinsichtlich der bäuerlichen Güter, mochten sie nun eigenbehörige oder bloß meierstädtische sein, das unbeschränkte „Besetzungsrecht“ aus. Nicht selten fand übrigens der Landesherr Veranlassung, sich hierbei der bäuerlichen Grundbesitzer gegen ihre Gutsherrn anzunehmen, die eben so oft willkürlich in ihren Forderungen als jene nachlässig in ihren Leistungen waren ³⁾. Schon früh bildete sich daher hier der Grundsatz aus, daß keine Entsetzung von einem Meiergute ohne vorgängige obrigkeitliche Untersuchung stattfinden konnte und daß, wenn der Gutsherr selbst etwa die Bewirthschaftung desselben übernehmen wollte, außer dem gesammten Gutsinventar auch die etwa

1) d. i. Aufzeher, Verschwender.

2) Infolge einer Urkunde von 21. März 1683 ließ der damalige Landesherr dem ältern Bruder Heinrich Knollmann zu Aspe den Hof übertragen, obwohl der jüngere, Johann nach der Gewohnheit des Amts Schötmar der nächstberufene Erbe gewesen wäre und Mutter sowohl wie Gutsherr diesen als Nachfolger zu sehn wünschten.

3) Vgl. auch Wigand, Prov. Recht von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 155. 157. 239 ff.

erbaueten Häuser und sonstigen Anlagen dem abtretenden Meier ersetzt werden mußten. Hiernach wurde z. B. verfahren, als Dietrich von der Burg im J. 1569 die Wittwe seines Eigenbehörigen Borchmeier ohne weiteres entsetzen wollte. Vom Jahr 1594 findet sich schon ein förmliches Abmeierungs-Urtheil in Sachen des Superintendenten v. Exter gegen die Wittwe Bieregge zu Pottenhausen, und im J. 1666 wird in einem Erkenntnisse der Kanzlei von 11. Juni als landesübliche Observanz bezeugt: „daß kein Fürst, Graf und Herr einen seiner Unterthanen von seinen Gütern mit Recht und gutem Gewissen entsetzen könne, es sei denn aus erheblichen Ursachen, und daß er, der Hausmann zuvörderst darüber in *judicio consueto* gehört werde.“ Demnächst bildete sich das Elocations- und später das Subhastations-Verfahren aus, wornach verschuldete Höfe verpachtet („ausgethan“) beziehungsweise verkauft wurden.

Auch innerhalb der Familie selbst, die ein Bauerngut besaß, galt keine feste Regel über die Nachfolge. Man gestattete wohl dem Vater, eins seiner Kinder dazu auszuersuchen, aber alles hing doch dabei von der Genehmigung des Gutsherrn und in höherer Instanz vom Landesherrn ab. Hauptsächlich galt es im öffentlichen Interesse als Grundsatz, daß nur solche Kinder die Bewirthschaftung des Guts erhalten konnten, die dazu tüchtig waren, wogegen unfähige von der Nachfolge ganz ausgeschlossen wurden. Nach dem Regierungs-Protocolle vom 16. November 1604 heißt es daher hinsichtlich des Hofes des Meiers Hansen zu Sülbeck, „daß es nicht undienlich, wenn der Hof 10 Jahre ausgethan würde, inmittelst hätte man zu vermerken, wie sich die Kinder anschicken würden. Da dann befindlich, daß eines darunter taugte, daß solches billig dabei zu lassen wäre. Sollte aber keins tüchtig sein, müßten sie nach Landesgebrauch abge-

funden werden.“ Nach einem Decrete der Canzlei vom 3. Februar 1696 wurde Stock's Hof zu Madrup (Matorf) dem Auerben sogar ein Jahr „zur Probe eingethan, bis man sehe, wie er sich darauf halte.“

Unter den Kindern war, wie schon oben S. 105. erwähnt, in den beiden ursprünglich bischöflichen Ämtern gewöhnlich der jüngste, im übrigen Lande aber meistens der älteste Sohn der Gutsnachfolger. Eine feste Gewohnheit hatte sich aber in Beziehung auf das Auerberecht selbst noch im vorigen Jahrhundert so wenig gebildet, daß z. B. zufolge eines Decrets der Canzlei vom 16. Dec. 1719 der Meierhof zu Betßen auf Ansuchen des Vaters dem zweiten seiner Söhne übertragen und dem ältesten eine Summe Geldes verschrieben wurde, weil, wie es dort heißt, „unter den Bauersleuten hiesiger Graffschaft kein jus primogeniturae dergestalt hergebracht sei, daß nach Befinden die Güter einem der nachgeborenen Söhne mit Bewilligung des Landes- und Gutsheeren nicht sollten aufgetragen werden können.“ Ebenso wenig war die Gutsnachfolge auf die Söhne beschränkt. Vielmehr succedirten zufolge einer bereits im J. 1580 als alt hergebracht bezeugten Gewohnheit Kinder erster Ehe vor denen aus zweiter Ehe und zwar auch eine frühere Tochter vor den spätern Söhnen. Handelte es sich dabei um das Interesse des Gutes⁴⁾, so galt freilich auch diese Regel nicht. Vielmehr wurde „zur Conservation des Hofes“ vermöge eines Decrets der Canzlei vom 4. Oct. 1699 der Wittwe Meier Schilling zu Elbringen gestattet, sich wieder zu verheirathen und ihrem künftigen Manne und den mit ihm zu erzielen-

4) Das Gut als das Bleibende hatte und hat noch jetzt größtentheils den Vorrang vor dem wechselnden Besitzer. Daher das Sprüchwort: „erst verdirbt das Gut und dann der Bauer.“

den Kindern die Güter verschreiben zu lassen, die Tochter aus erster Ehe aber mit einem Brautshaze abzufinden.

Waren keine Kinder nach dem Tode beider Ehegatten da, so fiel der Hof eigentlich dem Gutsherrn heim, da namentlich eine letztwillige Verfügung ohne gutsherrliche Einwilligung wenigstens bei allen Eigenbehörigen völlig nichtig war. Aber dennoch bestand nach den Zeugenaussagen des Hografen Klinge und des Vogtes Tosal zu Örlinghausen vom J. 1612 in einer damaligen Prozeßsache: Conrad Puls gegen Johann Meyer unter den Hausleuten der hiesigen Grafschaft, es seien freie oder eigene, die Gewohnheit, daß, wenn keine Erben vorhanden wären, mit Bewilligung des Landes- und Gutsherrn der nächste Anverwandte, wenn er den Gütern vorzustehen wisse, zum Nachfolger angenommen würde. Diese Verleihung geschah aber, wie aus einer andern Urkunde vom J. 1600 hervorgeht, „aus Gnaden“ (ex nova gratia) und um „einen begnüglichen Weinkauf.“

In gleicher Weise wie bei der Besetzung der bäuerlichen Güter und der Nachfolge in dieselben entschied die gutsch- und landesherrliche Genehmigung auch bei Veräußerungen und Verpfändungen der Güter im ganzen oder einzelner Theile derselben, und zwar mußte dieser Consens in allen ⁵⁾ Fällen von der Regierungscanzlei, bei eigenbehörigen Höfen des Landesherrn aber auch zugleich von der Rentkammer eingeholt werden. Dagegen wurden nach einer bereits im J. 1544 bezeugten Gewohnheit angekaufte Grundstücke als Zubehörungen des Hofes angesehen, wenn sie längere Zeit bei demselben geblieben waren, namentlich wenn

5) Sogar die Amtsmeyer waren bei Verkäufen an diesen Consens bereits gebunden, als die Gutsherrlichkeit noch dem Bischofe zu Paderborn in den Ämtern Barkhausen und Heerse zustand, wie aus einer Urkunde von 1599 hervorgeht.

„der Sterbfall schon einmal darüber gegangen“ d. h. davon entrichtet war (S. 32.). Nicht genehmigte Schulden brauchten bei einer etwaigen Äußerung des Hofes vom Gutsherrn nicht beachtet zu werden. Doch geschah dies regelmäßig bei solchen, die dem Hofe zu gute gekommen waren, insbesondere daher bei Ansprüchen von Pledlohn und für Saatkorn.

Auch noch von mehreren andern Seiten machte sich die vormundschaftliche Gewalt, die der Landesherr damals im öffentlichen Interesse über die bäuerlichen Güter ausübte, bei denselben geltend. Namentlich wurde dahin gesehn, daß die Gutsherrn ihre Meier und Eigenbehörigen hinsichtlich der Weinkäufe und Sterbfälle nicht zu sehr beschwerten, und nach und nach traten unter diesem Einflusse feste Obervanzgen an die Stelle der Willkür. Darnach sollten die höchsten Beträge des Weinkaufs bei Vollmeiern 50, bei Halbmeiern 25, bei Großköttern 20, bei Mittelsköttern 15, bei Kleinköttern 10, bei Egeköttern ⁶⁾ 5—6, bei Hoppenplöckern und Straßenköttern 3—4 Rthl. sein. In ähnlicher Weise stufen sich die Sterbfälle von 25 Rthl. beim Vollmeier durch die übrigen Klassen der Colonen ab. Nach einem Register aus dem Jahr 1776 wird für das Amt Sternberg während der Verpfändung desselben an Hannover der 10te Pfening als herkömmlicher, wiewohl nicht genau eingehaltener Sterbfall bezeugt. Im Amte Schwalenberg waren Weinkauf und Sterbfall gleich fixirt, und zwar beim Vollmeier auf 8 Goldgulden für jeden Theil (Mann und Frau), beim Halbmeier auf 4 Gfl., beim Kötter auf 2 Gfl., beim Halbkötter auf 1 Gfl. und beim Eigenhäuser auf $\frac{1}{2}$ Gfl. Es wurde daher z. B. nicht zugelassen, daß die Herren

6) Köttern, die eine Egede, vielleicht mit einem Pferde zu bespannen hatten.

von Wend zum Krassenstein den Weinkauf des Meiers zu Barendorf (Bärentrop) auf 150 und 200 Mthl. steigerten, wie sie dies in den J. 1567 und 1600 versuchten. In gleicher Weise wurde auf das Herkommen bei den Diensten gehalten, wie dies z. B. schon im J. 1586 durch einen „Abschied“ (Bescheid) der Canzlei vom 8. März in Sachen: Henke und Kuhlenpeter (Meier Johann und Kuhlemeier) zu Balhausen gegen Christoph von Donop geschah. Ebenso wurde in einem Decrete von 16. August 1701 in Sachen des Strohmeier zu Fromhausen gegen den von Hammerstein'schen Pächter zu Hornoldendorf erkannt. Nicht minder war der Landesherr darauf bedacht, daß bei den Bauerngütern, welche, wie in S. 23. gezeigt worden, die Staatslasten hauptsächlich tragen mußten, auch durch Leibzuchten der abtretenden Wirthe wie durch die Abfindungen oder Brautschätze der Geschwister des Anerben jener damals immer in den Vordergrund tretende Zweck nicht beeinträchtigt wurde. Die Leibzucht wurde daher nicht nur, — wie es in dem vor den „verordneten Befehlshabern“ zu Detmold errichteten Vertrage des Meiers zu Österholz und seiner zweiten Frau vom 5. November 1577 heißt, — in einer Weise, wie „der Meierhof es ertragen mag, nach gnädiger und billigmäßiger Erkenntniß beider, des gnädigen Herrn und der Benachbarten“ bestimmt, sondern dieselbe nach den Landtags-Protocollen von 1587 und 1589 überhaupt nicht eher eingeräumt, bis der jeweilige Besitzer der Wirthschaft nicht mehr vorzustehn vermochte. Hinsichtlich der Brautschätze aber, die auch jetzt nur im Fall der wirklichen Heirath den Geschwistern des Gutsnachfolgers von diesem auszusahlen sind, hatten sich nach den einzelnen Klassen der Colonate bereits gewisse Observanzen hinsichtlich des Betrags gebildet, als die Polizei-Ordnung von 1620 dieserhalb gesetzliche Bestimmungen traf.

Von der oft zu weit gehenden Bevormundung des Bauernstandes in damaliger Zeit zeugen ferner die vielen landesherrlichen Verordnungen gegen den Aufwand der Landbewohner in Kleidung, bei Hochzeiten und andern Gastgeboten, bei der Trauer, die Kaffeeverbote u. s. w. Nur die Amtsmeier, die hier wie in vielen andern Beziehungen den Bürgern und selbst dem Adel ⁷⁾ gleich standen, waren von derartigen Beschränkungen des Luxus ausgenommen, was bei dem Umfange dieser den meisten Rittergütern ⁸⁾ bei weitem überlegenen Meierhöfe auch ohne Gefahr war.

Neben diesen Veränderungen, die der landesherrliche Einfluß in den Verhältnissen der bäuerlichen Grundbesitzer hervorgebracht hatte, fanden sich aber dennoch in denselben noch immer Spuren der frühern Markenverfassung vor. Außer den Bruchstücken derselben, die, wie in §§. 16. 21. erwähnt worden, sich in den „freien Hagen“ erhalten hatten, galt z. B. der Grundsatz: „daß, wer aus dem Hagen bestattet (verheirathet) war, in der Folge nicht mehr erben könne“ (vgl. Führer a. a. D. S. 324.), allgemein für alle Colonate, worüber unter andern noch im J. 1740 dem Frone zu Asemissen ein Urtheil der Canzlei ertheilt wurde ⁹⁾. Wie ferner jemand, der auf ein Hagengut heirathete, ohne bereits Hagengenosse zu sein, für die „Einwehrung“ den her-

7) In Urkunden aus den 14ten und 16ten Jahrhundert sprechen die Grafen zur Lippe von dem „altingen Amte und alligen Amtsgute zu Barkhausen.“

8) Der Amtsmeierhof und das jezige Gut Steinbeck z. B. war nach einer Urkunde von 1516 ursprünglich die Leibzucht von dem Amtsmeierhose zu Binnen und der letztere hält nach Anpe im lipp. Mag. Jahrg. 7. S. 554. 1600 Scheffelsaat, Hundersen 1000, Volkhausen 1080, Wistinghausen 3425 (einschl. 2000 Sch. in der Senne), Menkhäusen 1412, Asemissen 830.

9) Über den spätern Stand dieser Frage vgl. Führer a. a. D. S. 64. 288 ff.

gebrachten Weinkauf (S. 104.) zu entrichten und damit erst die Rechte eines Hagengenossen zu erwerben hatte, so mußte — wie sich dies aus einem Landtags-Gravamen v. 21. December 1701 hinsichtlich einer Wittwe Tappen zu Ahmsen ergibt — eine Frau, die auf ein Colonat heirathete, ohne sich dasselbe gegen die Gebühr besonders „auftragen zu lassen,“ demnächst nach ihres Mannes Tode ihren Kindern im Besitze des Guts weichen. Sie war ebenfalls nicht eingewehrt, in Bezug auf den Hof vielmehr eine Fremde. Grundsätze, die also ursprünglich aus einer Gemeinde-Verfassung herrührten und von den Markgemeinden nur wenig verändert auch auf die Hofgemeinden übergegangen waren, galten nach Zerspaltung derselben theilweise auch für die einzelnen Höfe. Ebenso galt nach dem oben S. 114. erwähnten Weisthume der fünf freien Hagen in der Vogtei Heiden von 1567 und dem Wiembecker Hagenweisthume von 1616 für die Hagengüter ferner noch fortwährend nicht allein das Näherrecht der Hagengenossen und nach dem erstern Weisthume namentlich das Näherrecht der nächsten „Blutmagen“ (Blutsverwandten) im Fall jemand sein Hagengut verkaufen wollte, sondern zufolge eines Kanzlei-Protocolls vom 1. April 1553 in Sachen der Dechen zur Talle gegen Prüßner wurden Hagengüter auch nach wie vor auf Seitenverwandte vererbt, obwohl es dabei allerdings der Genehmigung und der Auftragung seitens des Hagherrn bedurfte. Hieraus und aus dem Einflusse des römischen Rechts läßt sich also das lange Schwanken erklären, welches bis zum Landtagschlusse von 1669 zwischen dem Erbrechte der Seitenverwandten und dem unbeschränkten guts- und landesherrlichen Besetzungsrechte stattfand.

Abgesehn von diesen wenigen Trümmern der alten Markenverfassung, die kaum noch als Denkmäler der ältesten Zeit gelten konnten und von dem neuen Verfassungsgebäude, welches

dagegen auf der Grundlage des Unterthanenverhältnisses statt des absterbenden Feudalstaats sich erhob, traten nun aber zwei, mehr im Stillen freilich, mitwirkende Kräfte bei Bildung der Colonatsverhältnisse in diesem Zeitraume auf, einerseits nämlich der Einfluß der Rechtswissenschaft in der äußern Form des römischen und canonischen Rechts, andererseits aber das Bedürfnis eines in den Städten ausgebildeten und von da sich auch über das Land ausbreitenden lebhaften Gewerbs- und Handelsverkehrs in der Gestalt des ehelichen Gütergemeinschafts-Rechts.

Was zunächst die Einwirkung des fremden Rechts auf deutsche Rechtsinstitute betrifft, so war es sehr erklärlich, daß die mit jenem seiner ausgebildeten Rechte vertrauten Gelehrten, welche die Landesherrn jetzt regelmäßig zu ihren Rathgebern annahmen, überall nach Ähnlichkeiten zwischen römischen und deutschen Rechtseinrichtungen suchten und römische Grundsätze auf deutsche Verhältnisse anzuwenden wünschten. So wurde denn der Stand des deutschen Leibeigenen mit dem römischen Sklaven und das Verhältniß der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt mit dem des römischen Colonen (S. 41.) verglichen, obwohl auch gerade auf Seiten der Rechtsgelehrten nicht selten die richtigere Einsicht in die hierbei stattfindenden Unterschiede ¹⁰⁾ sich geltend machte. Als z. B. Graf Simon im J. 1600 von den Rechtsfacultäten zu Marburg und Heidelberg über die Frage ein Gutachten einziehen ließ, ob nicht der Leihherr gleich dem römischen *patronus* bei Beerbung seines Freigelassenen den Vorzug vor dessen Blutsverwandten habe, „da doch der Leibeigene mit den *servis de jure Romanorum* viel Affinität und Ge-

¹⁰⁾ Vgl. darüber namentlich Welter, das gutherrl. bäuerl. Rechtsverhältniß S. 27 ff.

meinschaft habe," erfolgten von beiden Universitäten *Responsa*, in denen die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wurde. Dennoch mochte die Vergleichung des römischen Slaven mit dem Leibeigenen nicht selten zu einer willkürlichen Behandlung des letztern, namentlich in Bezug auf die Frondienste den Anlaß oder Vorwand geben. Wie aber Übel des physischen sowohl als des geistigen Lebens meistens aus sich selbst geheilt werden, so übte auch das römische Recht neben seinem nachtheiligen wiederum einen wohlthätigen Einfluß auf die häuerlichen Verhältnisse aus, welcher letztere bald sogar überwiegend wurde und im Verein mit andern Ursachen endlich die Lösung der bisherigen Fesseln bewirkte. In Bezug auf das Leibeigenthum wurde z. B. nach Analogie des römischen Rechts die Freilassung gegen eine Summe Geldes nach und nach sehr üblich. Schon früher war es nöthig, daß ein Eigenbehöriger, der aus einem Hörigkeitsverhältnisse in ein anderes übertreten wollte, einen Freischein löste (S. 131.). Später aber kauften manche Colonen das Leib- und Gutseigenthum in Bezug auf Sterbfall und Weinkauf oder auf einen von beiden ganz ab. Dergleichen freige kaufte Colonen gab es unter andern zur Zeit der allgemeinen Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums im J. 1808 in der Vogtei Detmold bereits 14, in der Vogtei Falkenberg 12, in der Vogtei Heiden 15, in der Vogtei Lage 18, im Amte Drillinghausen 11, im Amte Schötmar 50, im Amte Horn 7 u. s. w.

Auch in Beziehung auf die Erblichkeit der Colonate und eine größere Beschränkung des gutherrlichen Besetzungsrechts sind, wie schon vorher erwähnt, die Grundsätze des römischen Intestaterbrechts nicht ohne Einwirkung gewesen. Dieselbe führte zu dem Landtags-Schlusse von 1669, wodurch unter Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten des

ersten Grades ein Erbrecht der Eigenbehörigen vorbehältlich des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalls förmlich anerkannt wurde (vgl. Führer a. a. D. S. 51.), so wie nach aufgehobenem Leib- und Gutseigenthum seit 1808 zu dem unbeschränkten Intestaterbrechte, welches jetzt hinsichtlich der Colonnate gilt. Die oben erwähnte Zulassung der Töchter als Nachfolgerinnen in ein Colonat so wie die Gestattung einer Civiltheilung des letztern, wenn es auf Seitenverwandte vererbt (vgl. Führer a. a. D. S. 223.) oder von dem Erblasser neu erworben ist, wird ebenfalls nur im römischen Rechte ihren Ursprung haben können, da namentlich eine Schmälerung der Colonnate den sonst hinsichtlich der Integrität derselben geltenden strengen Grundsätzen widersprach.

Abgesehn von diesen bis jetzt erwähnten besondern, theils nachtheiligen theils wohlthätigen Einwirkungen des römischen Rechts auf die Colonnatsverhältnisse fanden sich nun aber auch im übrigen manche Berührungspunkte zwischen beiden, welche nicht ohne Einfluß auf eine mehrfache Umgestaltung der früher hinsichtlich der bäuerlichen Güter geltenden Grundsätze bleiben konnten. Es gehört dahin namentlich die Ähnlichkeit zwischen dem meierstädtischen Verhältnisse und der Emphyteusis oder der Erbpacht des römischen Rechts. Der Weinkauf entsprach dem *laudemium* und die jährliche Naturalabgabe dem *canon*. Wer in Entrichtung des einen oder andern säummig war, wurde seines Meier- wie seines Erbpachtrechts verlustig; Erbpächter wie Meier mußten die fruchttragenden Grundstücke in guter Cultur und die Gebäude in gutem Stande erhalten. Die wichtigen Unterschiede zwischen beiden Verhältnissen, daß z. B. der Erbpächter über sein Recht letztwillig verfügen und unter Lebenden es veräußern durfte, während der meierstädtische Besitzer in beiden Beziehungen an die Zustimmung des Gutsherrn gebunden

war, wurden weniger als jene Analogieen beachtet, und es war demnach erklärlich, daß man in Rücksicht auf die letztern nicht nur das meierstädtische Verhältniß oft eine *emphyteusis* oder eine Erbpacht sowie die jährlichen Naturalabgaben Pachtgefälle nannte, sondern daß man auch später, namentlich im vorigen Jahrhunderte bei neuen Ansiedelungen überhaupt nicht mehr die ihrem Ursprunge nach bereits verdunkelte Meierstatt, sondern das römische Erbpachtverhältniß mit mehr oder weniger nöthig scheinenden Modifikationen zu Grunde legte. Dies war z. B. der Fall bei den Erbpachtstätten auf dem von der fürstlichen Rentkammer angekauften Gute Bexten, den Erbpächtern zu Leopoldsthal und Horn auf frühern Meiereigrundstücken und dem unter Graf Simon August 1786 in den „Dören“ (Dornen) innerhalb der Senne angebaueten Dorfe Augustdorf. Auch die herrschaftlichen Mühlen wurden vielfach in Erbpacht gegeben und dann nach Colonatsrechte beurtheilt (vgl. Führer a. a. D. S. 284).

Eine fernere Ähnlichkeit bot sich dar zwischen den römischen Prädial-Servituten als Gerechtsamen des einen Grundbesitzers im Verhältniß zu einem andern und den deutschen Reallasten oder den zahlreichen Abgaben und Leistungen des Gutspflichtigen an den Gutsherrn. Hierbei fanden demnach auch römische Grundsätze namentlich hinsichtlich des Besitzes und der Verjährung so wie hinsichtlich der Rechtsmittel vielfachen Eingang, wenn auch sonst der römisch-rechtliche Grundsatz, daß eine Dienstbarkeit nie in einer Handlung oder Leistung des Verpflichteten bestehen könne, den Unterschied zwischen den beiden Rechtsverhältnissen grell hervorheben mußte. Aber auch selbst dieser Grundsatz des römischen Rechts hatte auf die deutschen Reallasten wiederum den Einfluß, daß den Verpflichtungen des Belasteten zu Gunsten desselben strengere Schranken gezogen wurden, die in dem ursprünglichen Ver-

hältnisse zum Theil nicht lagen. Den Character römischer Servituten bekamen endlich auch einige deutsche Verhältnisse, die ihrer Entstehung nach ebenfalls auf einer ganz andern Grundlage beruhten. Dahin gehören namentlich die zahlreichen Hude- und Holzberechtigungen, welche entweder mit den Einrichtungen der frühern Markgenossenschaften zusammenhingen (§. §. 3. 4.) oder in dem guts- und landesherrlichen Verhältnisse ihren Ursprung hatten, sich bei späterer Verdunkelung der einen und der andern Art der Entstehung aber zu Servituten im römisch-rechtlichen Sinne ausbildeten.

Auch auf andern Gebieten des römischen Rechts gab es Analogien für Einrichtungen des Colonatsrechts, in der römischen das z. B. für die Aussteuer der Geschwister des Auserben, in dem römischen *ususfructus* oder Nießbrauch für die Leibzucht, und endlich wurde wegen der Ähnlichkeit, die theilweise überhaupt zwischen dem deutschen Bauernstande und dem römischen *colonus* stattfand, die letztere Benennung selbst ziemlich allgemein¹¹⁾ für den erstern gebräuchlich, so daß in der amtlichen Geschäftssprache noch jetzt der Name: *Colon* für größere wie für kleinere bäuerliche Grundbesitzer der vorherrschende ist und nur die Einlieger oder Miethbewohner von dieser Benennung ausgeschlossen sind. Die Bauergüter

11) Daß der Name: *Colon* schon früh im hiesigen Lande allgemein und nicht etwa allein für freie Anbauer gebräuchlich war, wie dies in andern Ländern hier und da der Fall gewesen sein mag (vgl. Eichhorn d. St. u. R. G. Bd. 1. S. 319. und Wigand, Prov. Rechte v. P. und E. S. 186.), geht z. B. aus einem Regierungsprotocoll vom 22. Juli 1643 hervor, worin es heißt: — „daß von 30 und mehr Jahren von den freien und andern zustehenden *colonis* und Pachtleuten zwar kein Weinkauf, sondern nur ein geringer Urkund“ etc. Ebenso wird in einem Canzlei-Bescheide v. 1675 Frevert zu Laßbruch, obwohl ein Eigenehörtiger, dennoch zu den *Colonen* gerechnet.

aber heißen in Übereinstimmung damit: *Colonate*¹²⁾ und der Inbegriff der hinsichtlich derselben geltenden besondern Rechtsgrundsätze heißt das *Colonatrecht*. Der Sache nach ist übrigens für die Besitzer von Bauergütern jetzt, nachdem sie im ganzen freie Eigenthümer geworden sind und durch die Ablösungen der frühern gutherrlichen Lasten es noch immer mehr werden, so wenig der Name: *Meier* als der Name: *Colon* ein entsprechender, indem beide ursprünglich den Bewirthschafter eines fremden Guts bezeichnen.

So gestaltete sich ein Theil der bäuerlichen Verhältnisse unter dem Einflusse des römischen Rechts, welches die ursprünglich deutschen Elemente auch um so eher verdrängen konnte, als zugleich durch den aus römisch- und canonisch-rechtlichen Grundsätzen größtentheils zusammengesetzten s. g. gemeinen Prozeß das frühere deutsche Gerichtsverfahren immer mehr beseitigt wurde und infolge davon das im Volke lebende heimathliche Recht diesem nicht weniger allmählig zu einem fremden werden mußte wie das ihm von den neuen Rechtsgelehrten gesprochene. Einen Einfluß anderer und in gewisser Hinsicht naturgemäßerer Art übte dagegen neben dem römischen Rechte das in den Städten ausgebildete Institut der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung aus, als diese nach Einführung eines neuen Kriegswesens und nach Öffnung der städtischen Thore und Mauern in immer mannigfaltigere Beziehungen mit den Bürgern der Städte trat und später städtische Gewerbe und städtische Art zu leben vielfach auf das Land verpflanzt wurden.

12) In der lateinischen Sprache ist *colonatus* männlichen Geschlechts, und übersetzt würde es demnach: der *Colonat* heißen müssen. Ich habe aber die hier allgemein gebräuchliche Sprachweise: das *Colonat* in der gegenwärtigen Schrift vorgezogen.

Um diese Einwirkung eines ursprünglich städtischen Rechtsinstituts auf das Colonatsrecht deutlicher machen zu können, wird es nöthig sein, auf die Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft selbst etwas näher einzugehn, wenn dies auch nicht in ausführlicher Weise hier geschehen kann¹³⁾ und ferner einige besondere hierbei entstehende Fragen dem künftigen zweiten Theile dieser Schrift vorbehalten bleiben müssen. Den Hauptbestandtheil des Vermögens bildete in der älteren einfachen Zeit der dem adeligen oder freien Besitzer gehörige Grund und Boden, sein Acker oder Erbgut an Aekern und Wiesen in Verbindung¹⁴⁾ mit dem ihm als Markgenossen zustehenden Antheile an den noch gemeinschaftlichen Waldungen und Weiden. Dieser Grundbesitz mit dem darauf lebenden Wilde und den gehaltenen Viehheerden bot ihm unter Beihülfe seiner Knechte oder Leute Wohnung, Nahrung, Kleidung, Feuerung dar. Seine übrige Habe beschränkte sich außer den Waffen auf das nothwendige Acker- und Hausgeräth. Jenes, das Erbgut konnte nun der Besitzer der Regel nach nur im echten Ding (S. 26.) und unter Zustimmung seiner nächstberechtigten Erben, wozu wenigstens bei dem sächsischen Volksstamme unter Descendenten nur die Söhne gehörten, veräußert werden¹⁵⁾. Sonst ging es nach dem Tode des Vaters auf diese mit Ausschluß der Töchter¹⁶⁾ über, welche

13) Ausführliche Nachricht „über die Entstehung und Ausbildung des Rechts der ehelichen Gütergemeinschaft“ im hies. Lande giebt ein auch eine Verbreitung in weitem Kreisen verdienender, nur noch hinsichtlich des Zeitraums seit Erlassung der G. G. D. von 1786 zu vollendender Aufsatz des Geh. Reg. Rath's Petri im 3ten und 4ten Jahrg. der von ihm redigirten „Vaterländischen Blätter“.

14) Vgl. auch v. Löw, Markgenossenschaften S. 81.

15) Vgl. Eichhorn, d. St. u. R. G. Bd. I. S. 354. ff. 405. II. S. 672. III. 421.

16) Waren keine Söhne da, so gingen die Töchter den Seitenverwandten vom Mannesstamme vor. Starben jene aber ohne Descendenz,

letzteren dagegen nur eine Aussteuer vom Erbgute und außerdem die nach altdentscher Gewohnheit den Spillmagen oder dem Frauenstamme vorabgebührende Gerade als die zum weiblichen Schmuck und Zierrath gehörenden Geräthschaften bekamen, wie andererseits das Heergewede, in den Waffen und der Rüstung der Schwertmagen oder des Mannsstammes bestehend, den männlichen Erben ausschließlich zufiel. In spätern friedlichen Zeiten wurden zu dem Heergewede aber noch manche für Bürger und Landmann nöthige Geräthschaften hinzugefügt (vgl. Grimm *N. A.* S. 568 ff.). Das Vermögen der Frau, welches dieselbe für sich besaß oder welches der Mann bei Eingehung der Ehe ihr zum Braut- schätze, ursprünglich meistens als Morgengabe, bestellte¹⁷⁾, verwaltete derselbe vermöge des ihm zustehenden *Mundium*¹⁸⁾ oder Schutzrechts und verfügte auch über die Nutzungen jenes Vermögens sowie über letzteres selbst, insoweit es in fahrender Habe bestand, vorbehaltlich jedoch des Ersatzes. Über etwaiges Erbgut der Frau konnte der Mann nur mit Einwilligung ihrer nächsten Erben verfügen. Insofern besaßen¹⁹⁾

so erbten nun die letztern mit Ausschluß aller andern Seitenverwandten.

Bei den Franken, Friesen und Thüringern bestanden übrigens etwas von der sächsischen Erbfolgeordnung abweichende Gewohnheiten (vgl. Eichhorn *a. a. D.* Bd. 2. S. 405 ff.).

17) Tac. Germ. 18. *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.*

18) Des Mundis (im mittelalterl. Latein *mundium*) eines Andern, namentlich der Vertretung vor Gericht bedurften außer den Hauskindern, den Unmündigen und dem ganzen weiblichen Geschlechte namentlich auch alle Unfreie, da nur der freie Mann seine Sache im Ding selbst führen konnte (vgl. Eichhorn *a. a. D.* Bd. 1. S. 337.). *Mundium* und *Vogtei* (S. 63.) beruhen also auf derselben Grundlage (vgl. auch Zöpfl, *deutsche St. u. R. Gesch.* Abth. 1. S. 145. Anm. 1.).

19) Vgl. Runde, *deutsches ehel. Güterrecht* S. 19.

also Mann und Weib „kein getheilt Gut bei ihrem Leben“. Beim Ableben eines der Ehegatten zerfiel aber das vereinigte Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile. Starb also der Mann, so erhielt die Frau ihr Erbgut, den ihr vom Manne bestimmten Brautchatz oder das ihr an seinem Erbgute mit Genehmigung seiner Erben bestellte Leibgeding (d. h. ein für ihre Lebenszeit geltendes Nutzungsrecht) und die Gerade; das übrige Vermögen des Mannes fiel an seine Erben, zunächst also an seine Kinder. Starb dagegen die Frau, so nahm der Mann außer seinem Erbgute die ganze fahrende Habe²⁰⁾ mit Ausnahme der Gerade, welche den nächsten weiblichen Verwandten der Frau von weiblicher Seite zufiel. Das Erbgut der Letztern gehörte ihren nächsten Erben. Es war jedoch in einem und dem andern Todesfalle keine sofortige Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten und der Erben des verstorbenen nöthig. Waren vielmehr Kinder aus der Ehe vorhanden, so blieb der erstere mit diesen bis zu ihrer Abfindung im ungetheilten Besitze des gesamten Vermögens²¹⁾. Jedoch waren schon die ältern Gewohnheiten über die Wirkungen, welche die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten während der Ehe und nach Auflösung derselben äußern sollte, keineswegs übereinstimmend.

Als nun infolge des wachsenden Wohlstandes der Städte das frühere Verhältniß des unbeweglichen Gutes zu der fahrenden Habe ein ganz anderes wie früher wurde und die letztere oft den wichtigsten Theil des Vermögens bildete, das Bedürfniß eines lebhafteren Verkehrs aber die größere Beweglichkeit der Liegenschaften nöthig machte, da wurde es in den Städten unter Eheleuten sehr gebräuchlich, daß sie in der

20) Vgl. Kunde a. a. D. S. 21.

21) Vgl. überhaupt hier Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 719 ff. und Wigand, Pr. R. v. Pab. u. Corvey Bd. 2. S. 6 ff.

Ehestiftung sich für den Fall einer kinderlosen Ehe ein gegenseitiges Erbrecht zusagten, wodurch sie den Vortheil erlangten, daß nun bei Veräußerungen ihres beiderseitigen Erbgesetzes kein anderer Verwandter als ihre eigenen Kinder in Betracht kam²²⁾. Während des Bestandes der Ehe vereinigte vielmehr der Mann als das Familienhaupt die ganze Vermögensmasse unter seiner Verwaltung. Starb einer der Ehegatten, so blieb der überlebende im ungetheilten Besitze des Vermögens mit den Kindern und setzte als Vormund derselben die Verwaltung fort, wobei nach der Verbreitung römischer Rechtsgrundsätze der überlebenden Mutter das darnach gesetzlich ihr zustehende Recht der Vormundschaft über ihre Kinder zu Hülfe kam. Dennoch war sowenig in jenem als in diesem Falle von einer wirklichen Gütergemeinschaft der Eheleute oder von einer fortgesetzten Gütergemeinschaft des überlebenden Elternteils mit den Kindern damals schon die Rede, wenn auch die Eheverträge über ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten in den Städten so üblich wurden, daß bald ein Gewohnheitsrecht an die Stelle des Vertrages trat²³⁾. Ebenso wenig dachte man an eine Gütergemeinschaft²⁴⁾ im spätern Sinne bei der fernern sich in zahlreichen Statuten der Städte vorkommenden Bestimmung, daß der sich wieder verheirathende Ehegatte mit seinen Kindern theilen oder sichten solle, wie diese Vorschrift in Bezug auf unser Land in den Statuten von Lippstadt vom 4. Jan. 1575, die bald die Grundlage für die Statuten aller übrigen Städte des Landes bildeten, Art. XVI. — XVIII. einschließt²⁵⁾. Vielmehr sollten dadurch nur die

22) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. 3. S. 422.

23) Vgl. Kunde a. a. O. S. 25.

24) Über die allmähliche Ausbildung dieses Instituts vgl. namentlich Wigand, Prov. N. v. Pad. u. Corvey Bd. 2. S. 3 — 94.

25) Als eines der ältesten bis jetzt bekannten Statuten, worin sich diese

jenigen Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich hinsichtlich der Sicherung der Erbrechte der Kinder darboten, wenn ein neuer Ehegatte sich jetzt in die Vermögensverwaltung einmischte. Dennoch mußte allerdings sowohl diese Bestimmung über die Nothwendigkeit einer Abschtung der Kinder erster Ehe als das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten und die in einer Hand ruhende Verwaltung des Vermögens unter dem Einflusse des römischen Rechts und der darnach hinsichtlich einer *communio* oder *societas* geltenden Grundsätze nach und nach zu der Idee führen, daß auch hier das beiderseitige Vermögen der Ehegatten eine gemeinschaftliche Masse bilde. Dagegen verschwanden immer mehr die alten Grundsätze wegen des Erbguts sowohl als die wegen Vererbung des Heergewedes und der Gerade. Aus dem 16ten Jahrhunderte finden sich freilich hier noch Verzeichnisse über die zu beiden gehörigen, bei den einzelnen Handwerkern übrigens verschiedenen Geräthschaften vor (vgl. Vaterl. Bl. 3ter Jahrg. S. 295.). Aber bereits im J. 1580 änderte auf Beschwerdeführung der Städte Graf Simon VI. jenes alte Recht ab und gab in allen Fällen dem nächsten Erben wie beim übrigen Vermögen so auch hier den Vorzug. Später wurde auf dem Landtage von 1697 „*intuitu boni publici* und zu Beseitigung der vielen Inconvenienzen und Zänkereien“ das Heergewede und die Gerade allgemein abgeschafft. Für die Fortbildung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts war andererseits für unser Land die Verbindung nicht unwichtig, worin dasselbe vermöge der verpfändeten Stadt Pippstadt (S. 83.)

Bestimmung findet, ist nach Wigan's Meinung (Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 262. 297. 299. Th. 2. S. 215. §. 18.) das Statut der Stadt Dortmund zu betrachten, welches die letztere der Stadt Hörter auf deren Wunsch mittheilte und das seiner Meinung nach dem 12ten Jahrhunderte angehört.

mit der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve, also mit Ländern stand, wo sich das Recht der ehelichen Gütergemeinschaft sehr vollständig ausgebildet hat²⁶⁾. Bereits auf einem hiesigen Landtage von 1681 kamen Verhandlungen über die Rechte des überlebenden Ehegatten auf den Fall seiner Wiederverheirathung vor, wobei die Landesregierung den Vorschlag machte, daß jener sich mit einem Kindestheile begnügen solle, wogegen aber die Stände die bereits damals als feste Gewohnheit in den Städten bestehende Nothwendigkeit einer Theilung des Vermögens zur Hälfte für jede Seite vertheidigten. Ebenfowenig ließen sich die Stände auf einem Landtage zehn Jahre später 1691 auf Änderung der obigen Regel ein und gaben in Bezug auf die Anwendbarkeit der ehelichen Gütergemeinschaft auf die einzelnen Klassen der Unterthanen ihr Gutachten dahin ab, daß ihrer Ansicht nach auch die s. g. Sattelfreien und andere zu der Rittersteuer beitragenden Bewohner des platten Landes so wie die im öffentlichen Dienste Angestellten, überhaupt alle, welche in Freiheit sitzen, nach den Gewohnheiten der benachbarten Städte rücksichtlich der Gütergemeinschaft zu beurtheilen seien. Zu einer bestimmten Entscheidung der angeregten Fragen kam es aber auch jetzt noch nicht. Zu einem Abschlusse gelangten dieselben vielmehr erst auf den Landtagen von 1748 und 1752, wo nun aber die Regierung in ihrer Proposition bereits anerkannte, daß die Einheit der Güter sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, die Adeligen ausgenommen, die Regel bilde und daß es, um Mißbräuchen vorzubeugen, nöthig sein werde, für alle Fälle, wo die Gemeinschaft

26) Vgl. darüber die Schrift: v. Nö n n e, die allgemeine ehel. Gütergemeinschaft im Herzogth. Cleve und in der Grafsch. Mark.

der Güter ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollte, eine öffentliche Bekanntmachung vorzuschreiben. Diese Vorschrift erfolgte in der Verordnung vom 9. Dec. 1752 (L. B. II. S. 63.). So war also das durch Gewohnheit und das statutarische Recht der Städte gebildete Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, weil dasselbe den Bedürfnissen des Verkehrs am besten zu entsprechen schien, im Laufe einiger Jahrhunderte zum gemeinen Rechte des Landes geworden, von dem nur die Ritterschaft wegen des Lehnsverbandes, in dem der Regel nach ihre Besitzungen standen und, wie es sich ferner annehmen läßt, die Bauer Güter wegen des hier einer Gemeinschaft des Vermögens mit einem Dritten entgegenstehenden Leib- und Gutseigenthums an sich ausgeschlossen waren, obgleich unbeschadet des landes- und gutsherrlichen Befetzungsrechts offenbar auch hinsichtlich der Bauer Güter in mehreren Beziehungen schon früher ähnliche Grundsätze wie bei dem städtischen Eigenthume sich geltend gemacht hatten. Eine Ausschließung des Bauern standes fand im J. 1752 nicht mehr statt, selbst hinsichtlich der Eigenbehörigen nicht. So weit vielmehr das Vermögen der Bauern eigenes, also nach Art des Modiums der freien Disposition derselben unterworfen war und — abgesehen von den Veränderungen, welche bei Erwerbungen der Eigenbehörigen aus dem darüber gegangenen Sterbfalle entsprangen (§. 32.) — auch auf die Erben ohne guts- und landesherrlichen Consens überging, drang das für den ganzen Verkehr die Regel bildende Gütergemeinschaftsrecht auch in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Dieser Einfluß mußte wachsen, so wie einerseits infolge des lebhaftern Gewerbs- und Handelsverkehrs sich auch auf dem Lande das bewegliche Vermögen vermehrte, andererseits dagegen das gutsherrliche Band lockerer wurde. Eben deßhalb fand die Anwendung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts

auf den Bauernstand und namentlich auf den Hof selbst aber auch nur allmählig statt²⁷⁾.) Wollen wir den Gang der Geschichte dabei schon hier im allgemeinen etwas genauer bezeichnen, da die nähere Ausführung und die Belege dazu dem 2ten Theile und dem Anhang dieser Schrift vorbehalten bleiben müssen, so finden sich in dieser Beziehung für die Entwicklung des hies. Colonatsrechts folgende Anhaltspunkte: Im J. 1544 wird zufolge eines Canzlei-Protocolls der Hof des Joh. Sasse zu Schönhagen freilich dessen hinterlassener Wittve für ihre Lebenszeit zugesprochen, ihr auch erlaubt, sich wieder darauf zu verheirathen. Nach ihrem Tode traten aber die Verwandten des verstorbenen Mannes ein. Bis dahin galt also bei den Colonaten noch kein wechselseitiges Erbrecht der Ehegatten im Fall kinderloser Ehe. Vielmehr finden wir sowohl hinsichtlich des Erbrechts der beiderseitigen nächsten Blutsverwandten als hinsichtlich des Leibzuchtsrechts der Wittve ganz die allgemeinen Grundsätze des ältesten deutschen Rechts auch hier angewandt. Damit in Übereinstimmung tragen die Vormünder der Kinder erster Ehe des Meiers zu Ossentorf im Kirchspiele Cappel im J. 1593 bei dem damaligen Grafen darauf an, daß ersterer bei seiner bevorstehenden Wiederverheirathung nach Gewohnheit der Grafschaft mit seinen Vorkindern „Schichtung“ halte und demnach derselbe das eingebrachte Vermögen ihrer verstorbenen Mutter einschließlich der Gerade für die Tochter herausgebe. In einem Protocolle vom J. 1610, die Erben des Meiers zu Stapellage betreffend, wird dann freilich die eheliche Gütergemeinschaft und das gegenseitige Erbrecht der Eheleute als allgemeine Gewohnheit in hiesiger Grafschaft bezeugt, nichts desto weniger

27) Vgl. Runde a. a. D. S. 37.

aber in andern gerichtlichen Verhandlungen aus den Jahren 1669, 1684 und 1690 ausdrücklich gesagt, daß dieselbe auf das platte Land keine Anwendung finde, namentlich auch nicht hinsichtlich des gegenseitigen Erbrechts der Ehegatten. Dennoch mußten die allgemeinen Grundsätze des ältesten Rechts hinsichtlich des Mundiums des Mannes sowie in Bezug auf die im ungetheilten Besitze mit ihren Kindern verbleibende Wittve für beide ähnliche Verwaltungsrechte bei den Colonaten erzeugen, wie dies bei dem bürgerlichen Eigenthume der Fall war. Das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten bei den Colonen, die meistens wegen der Eigenbehörigkeit keine wirkliche Erbverträge mit einander abschließen konnten, mußte aber, wie sich dies namentlich aus der Klage eines Dohmeyer zu Schönhagen gegen die Wittve seines Bruders auf Herausgabe des Hofes des letztern aus dem J. 1723 ergibt, durch die Einbringung und Verwendung des Brautschatzes einer- sowie durch die Zahlung des Weinkaufs andererseits vermittelt werden. Dies Recht wird in den Entscheidungsgründen des betreffenden Urtheils ausdrücklich als „ein in Westfalen notorie überall unter Eigenbehörigen hergebrachtes Erbrecht per pacta“ genannt. Nicht weniger muß derselbe Grund, welcher in den Städten die statutarische Vorschrift der Schichtung²⁸⁾ veranlaßte, ebenfalls in analoger Weise in Bezug auf die Colonate sich schon früh geltend gemacht haben. Anders würde

28) Der Ausdruck: Schichtung wurde erst später vorzugsweise für die Abtheilung der Kinder nach vorherbestandener Gütergemeinschaft gebraucht. Früher, z. B. in dem obenerwähnten Falle von 1593, wo den Kindern noch das mütterliche Vermögen und insbesondere der Tochter die Gerade vom sich wiederverheirathenden Vater herausgegeben werden mußten, heißt diese Vermögens-Auseinandersetzung nicht weniger eine „nach alter Gewohnheit“ hergebrachte „gehürliche Schichtung“.

wenigstens der obenerwähnte, bereits im J. 1580 als alt-herkömmlich bezeugte Grundsatz, daß Kindern erster Ehe und selbst der Tochter vor Kindern zweiter Ehe die Nachfolge in das Colonat gebühre, sich nicht wohl erklären lassen, so wie auch bei der Bestimmung der Polizeiordnung von 1620 in Tit. VII. §. 4, daß im Fall der Wiederverheirathung einer Wittwe dem Auerben beim Eintritt in das mündige Alter sein Erbrecht vorbehalten bleibe, ein gleicher Gedanke wie bei der hier²⁹⁾ im engern Sinne s. g. Schichtung zu Grunde gelegen zu haben scheint, da es z. B. in einer Bittschrift der Schacken'schen Kinder erster Ehe zu Bezen vom J. 1597 heißt: „Wan nun gnädiger Herr es allhie üblich und wohlhergebracht, wanner auf den Dörfern ein Ehegatte verstorbt, und der überlebende sich wiederum befreyet, da aus voriger Ehe Kinder beihanden seyn, zu Fahren geschicht, und der Besitz des Gutes der vorigen Eheinder einem verbleibet.“

Es war deshalb nur ein kleiner Schritt, wenn namentlich nach Aufhebung des Heergewedes und der Gerade als besonderer aus einer Erbschaft auszuscheidender Vermögensgegenstände im J. 1697 nun wenigstens das ganze Allodialvermögen der Colonen als eine unter den Eheleuten gemeinschaftliche Gütermasse betrachtet wurde. Vom J. 1715 findet sich daher bereits ein Attest der Canzlei darüber, daß auch

29) Wir verstehn unter Schichtung die im hiesigen Lande wie der Regel nach auch in andern Ländern hergebrachte Theilung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens zur Hälfte zwischen dem längstlebenden Elternteile und dessen Kindern. Nicht überall aber hat die Schichtung diesen speciellen Begriff. Nach der Münsterschen P. D. von 1740 (vgl. Runde, ehel. Güterrecht S. 475) behält die mit mehreren Kindern schichtende Mutter nur $\frac{1}{3}$ des Gemeingutes. In der Herrschaft Rheda (vgl. Wigand, Minden 2c. Bd. 2. S. 33) war die Schichtung überhaupt an keine feste Regeln gebunden

auf dem platten Lande gleich wie in den Städten die eheliche Gütergemeinschaft in Anwendung sei, und im J. 1752 wurde, wie wir vorher gesehn haben, dieselbe zum allgemeinen Landesrechte erhoben. Als endlich der vom Regierungsrathe spätern Canzler König nach Maßgabe der hiesigen Landesgewohnheiten und der damals vorhandenen Literatur ausgearbeitete Entwurf einer ausführlichen Gütergemeinschafts-Ordnung nach vorgängiger Verhandlung auf dem Landtage im J. 1786 als Landesgesetz verkündigt wurde (L. B. III. S. 162 — 199), konnte in Übereinstimmung mit den darüber eingezogenen Berichten der Ämter in §. 4 gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die eheliche Gütergemeinschaft vorbehältlich der aus der rechtlichen Natur der Bauergüter folgenden Beschränkungen im übrigen nach wie vor auch auf die Bewohner des platten Landes Anwendung finde, so daß z. B. die überlebende Ehefrau bei kinderloser Ehe das Colonat mit Ausschluß der Verwandten des verstorbenen Mannes behalte; daß ferner die Ehefrau, wenn das Colonat Schulden halber verkauft werde, keine Restitution ihres eingebrachten, in die Gütergemeinschaft gefallenen Vermögens fordern könne; daß im Falle einer Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten dieser das erworbene Activvermögen nach Abzug der Schulden, insoweit die Erwerbungen durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall noch nicht Zubehörungen des Hofes geworden seien, mit den Vorkindern theilen müsse. Daneben wurde hinsichtlich der, wenngleich der Schichtung entgegengesetzten, dennoch im allgemeinen den Umfang und die Zeitdauer der Gütergemeinschaft selbst noch erweiternden Einkindschaft in §. 27 des obigen Gesetzes vorgeschrieben, daß dieselbe bei den Bauern hinsichtlich ihres freien Vermögens sogar die Regel bilden solle, weil gewöhnlich bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten noch kein zu

schichtendes Vermögen da sei und dies erst mit Hülfe der heranwachsenden Kinder erster Ehe während der Dauer der zweiten erworben werde. Seien aber aus der ersten Ehe beträchtliche Erwerbungen da, so müsse davon den Vorkindern ein verhältnißmäßiger Theil derselben vorab ausgeworfen werden.

Seit Erlassung dieser Bestimmungen über die Anwendung der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Bauersleute „insoweit dieselbe mit der Natur ihrer Güter und mit dem Colonatsrechte bestehen könne“, ist nun im Laufe der Zeit und namentlich, nachdem sich die frühere Natur der Colonate durch Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums wesentlich geändert hat und durch Ablösung des frühern Verbandes noch täglich weiter ändert, ein Gährungsprozeß zwischen Gütergemeinschafts- und Colonatsrecht entstanden, in welchem die Substanz des erstern in die des letztern noch mehr, wie dies schon früher der Fall war, eindringt, dessen Ergebnis sich aber dennoch nicht klar vorhersehen läßt, da hier nicht das Recht sondern das Leben selbst die Grundlage eines Kampfes zweier verschiedenen Lebensrichtungen und Lebensansichten bildet³⁰⁾. Namentlich zeigte sich das Schwankende dieses Streites bei der wichtigen Frage, ob der aufgeh'eirathete Ehegatte und namentlich der Mann Miteigenthümer des dem andern Theile gehörenden Colonats werde, t. a. W. also, ob auch die Colonate selbst jetzt in die Gütergemeinschaftsmasse fallen und nur noch wegen der Untheilbarkeit derselben, des Anerbrechts so wie wegen der Institute der Interimswirthschaft und Leibzucht die Grundsätze über Schichtung und Einkindschaft

30) Vgl. hierüber den in den Vaterl. Blätter Jahrg. 4. S. 561 ff. erzählten Rechtsfall.

nicht darauf Anwendung finden, sondern sich auf das übrige Vermögen beschränken müßten. Verneint wurde diese Frage von den Obergerichten, die dem Manne nur die ihm kraft des Mundiums gebührenden Verwaltungsrechte über das Colonat seiner Frau zugestehn wollten. Für die Bejahung der Frage sprach sich dagegen eine Landtagsvorlage der Regierung von 1847 so wie das darauf von den Ständen abgegebene Gutachten aus³¹⁾, worin auch ferner bezeugt wird, daß bei den Untern und selbst in früherer Zeit bei den Obergerichten in derselben Weise erkannt worden sei. Hierauf erfolgte die Verordnung vom 18. Mai 1847, wodurch im allgemeinen eine authentische Auslegung des §. 4 der Güter-Gem.-Ordnung von 1786 dahin ertheilt wurde: „daß die eheliche Gütergemeinschaft unter Bauersleuten nicht blos ein eventuelles Erbrecht bewirke, sondern daß auch die Colonnate, insoweit nicht die Eigenthümlichkeiten des Colonatsrechts entgegenstehn und Beschränkungen nöthig machen, derselben allgemein und unbedingt unterworfen seien.“ Offenbar hat das Gütergemeinschaftsrecht hierdurch wiederum einen wichtigen Schritt gegen das Colonatsrecht vorangethan. Aber beseitigt ist darum der Kampf zur Zeit noch nicht³²⁾, derselbe wird

31) Beide finden sich in den gedruckten Verhandlungen des Landtages von 1847 S. 3 ff. beziehungsweise 126 ff. und werden in den Anhang aufgenommen werden.

32) Am meisten wird jetzt noch über die Frage gestritten, ob auch die Mutter, wenn von ihr das Colonat nicht herrührt, nach dem Tode ihres Mannes, so lange sie will, fortmeiern darf, oder ob sie dem zum Alter der Volljährigkeit gelangten Anerben die Stätte abtreten und sich mit der Leibzucht begnügen muß. Davon weiter im zweiten Theile. Hinsichtlich des Vaters ist kein Streit. Demselben wird vielmehr selbst im Fall der Wiederverheirathung nach dem Tode seiner ersten Frau, von welcher das Colonat herstammte, das Recht, bis an seinen Tod oder so lange er will, fortzuwirthschaften, als ein in hiesigem Lande hergebrachtes zugestanden.

auch nicht eher beigelegt werden, bis das Leben selbst die jetzt noch im Widerstreit begriffenen Ansichten, namentlich auch über Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Grundbesitzes, über die Rechte der nachgeborenen Kinder u. s. w. auf eine angemessene Weise ausgeglichen haben wird. Wahrscheinlich aber werden, wie dies als Regel für alle Friedensvermittlungen gilt, wenn die Gegner sich einigermaßen gewachsen sind, beide Theile sich dabei Concessionen machen müssen. Den Versuch einer derartigen Vermittelung machte unter dem Einflusse der „deutschen Grundrechte“ und des darin ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundbesitzes die Landtagsvorlage der Regierung von 1849. Nach derselben sollten Colonate von nicht mehr als 20 Scheffelsaat Ackerland überhaupt den bürgerlichen Grundgütern gleichgestellt, dagegen sollte bei größern Colوناتen als vorzugsweise zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Grundbesitzungen dem Colon freilich das freie Verfügungsrecht innerhalb der Beschränkungen des Gütergemeinschafts- und des gemeinen Rechts z. B. hinsichtlich der Schichtung, des Pflichttheils u. s. w. eingeräumt werden. Im Fall es jedoch an einer derartigen Disposition fehlte, sollte der älteste Sohn, wenn dieser nicht wolle, der zweite u. s. w., in Ermangelung von Söhnen überhaupt aber der ältesten Tochter u. s. w. insofern ein Auerberecht in das Colonat zustehen, als sie bei der Erbtheilung ein Drittheil des Gutswerthes vorabbekämen und nur hinsichtlich der übrigen $\frac{2}{3}$ mit den andern Erben gleich zu theilen hätten. Die Verhandlungen hierüber auf dem Landtage führten aber zu keinem Resultate und die Zeit für eine Ausgleichung der beiden mit einander streitenden Principien scheint auch nicht eher da zu sein, bis, wie oben bemerkt, das Leben in seinem fortlaufenden Bildungsprozesse die gereifte Frucht von selbst darreichen wird.

§. 25.

Wichtigste Landesgesetze und Einrichtungen in Bezug auf die bäuerlichen Grundgüter: Polizeifordnung von 1620; Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664; Verordnungen wegen Catastrirung des Grundeigenthums von 1721; wegen der Einlieger und des Ziegeleigewerbes von 1721 ff; Brandversicherungs-Anstalt von 1752; Hypothekenordnung von 1771; Concursordnung von 1779; Leibzuchtordnung von 1781; Unterstützungskasse 1775; Leihkasse 1786; Erstgeburtsrecht als gesetzliche Regel 1782; Gütergemeinschafts-Ordnung von 1786; Aufhebung des Leib- und Gutsigenthums 1808; Verbesserung des Volksschulwesens; Verfassung von 1836; Ablösungsgesetz von 1838; Landgemeinde-Ordnung von 1841; Aufhebung des steuerfreien Grundeigenthums 1843; sonstige neuere Gesetze und Anstalten im Interesse der bäuerlichen Verhältnisse; Rückblick und Schluß.

In Übereinstimmung mit diesem Einflusse, welchen Rechtswissenschaft und gesteigerte Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen den einzelnen Klassen der Landesbewohner einerseits, so wie andererseits vorzugsweise die allmähliche Entwicklung des neuern Staatslebens auf die bäuerlichen Verhältnisse ausübten, standen nun auch die Gesetze und Einrichtungen, welche in Bezug auf dieselbe während der letzten drei Jahrhunderte im hiesigen Lande ins Leben gerufen sind. Die wichtigsten derselben sollen hier noch näher angegeben werden.

Das erste Gesetz, welches namentlich die staatswirthschaftliche Seite der Colonate auffaßte und zur Erhaltung derselben daher mehrere Bestimmungen im Sinne der damaligen Zeit traf, war die unter Simon VII. erlassene Polizei-Ordnung von 1620. Durch dieses Gesetz, welches im übrigen auf die verschiedensten Gegenstände der Staatsverwaltung sich erstreckte, wurde Tit. VII — XI. einschl. (L. B. I. 363 ff.) hinsichtlich der Colonate namentlich vorgeschrieben, wie hoch die Brautschätze an baarem Gelde und an Vieh sich belaufen dürften, auf welche Zahl der Gäste die

die Hausleute bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gastereien sich zu beschränken, welche Kleider sie zu tragen hätten, was hinsichtlich der Leibzuchten zu beobachten und endlich, daß eine jede Veräußerung oder Verpfändung meierstädtischer Güter ohne landes- und gutherrlichen Consens nichtig sei. In Tit. XIV. und XV. finden sich außerdem noch einige Bestimmungen in Bezug auf die Leistung der Dienste und auf den Zehnten.

In ausführlicherer Weise wird dieser letzte Gegenstand aber in der unter Hermann Adolf erschienenen Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664 behandelt. Das Gesetz ist im ganzen strenge gegen den Verpflichteten und zeugt nebst den in den Jahren 1652. 1656. 1658. 1659. 1661. 1662, also in sehr kurzen Zwischenräumen, hinsichtlich der gutherrlichen Gefälle und des gutherrlichen Pfandungsrechts erlassenen Verordnungen von dem kläglichen Zustande, worin sich die bäuerlichen Grundbesitzungen nach den Verheerungen des 30jährigen Krieges befanden. Diese Nachwehen waren noch längere Zeit so fühlbar, daß im J. 1684 eine eigene Commission ernannt wurde, um eine Abhülfe für diesen Nothstand auszumitteln. Nach dem Berichte des Commissarius Amtsraths Dr. Becker waren allein in Stämmen 20 Höfe ausgethan und dort wie in den übrigen Dorfschaften des Amts Barenholz die Gutspflichtigen wegen Mangels an Pferden nicht die Hälfte der Dienste zu leisten im Stande. Obwohl daher die Folgen jenes unglücklichen Krieges mehr als böser Wille die Saumseligkeit der Pflichtigen in ihren Leistungen und Abgaben an den Landes- und Gutsherrn verschulden mochten, so werden doch allerdings die letztern in jener Zeit in nicht geringerer Bedrängniß gewesen und eine größere Strenge daher durch die Noth geboten worden sein. Wichtig ist in der obigen Verordnung auch namentlich die

Bestimmung, daß der Gutsherr Dienste sowohl wie Zehnten nach Belieben wieder in Natur verlangen kann, wenn er auch lange Zeit Geld oder reine Frucht dafür genommen hat.

Wie nun einerseits die gutsherrlichen Gefälle und Abgaben im Wege der Gesetzgebung mehr geregelt wurden, so bezweckte eine weitere Verordnung von 1720 (L. B. I. S. 770) unter Simon Henrich Adolf auch eine größere Ausgleichung der öffentlichen Lasten, die auf dem Grundbesitze ruheten, vermittelt einer sorgfältigeren und umfassenderen Catastrirung des letztern. Wir haben freilich schon Salbücher¹⁾ aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts, über die Bogtei Heiden eins sogar vom J. 1617. Man wollte aber etwas Gerechteres und Vollkommneres an ihre Stelle setzen, weshalb in Gemäßheit jener Verordnung mit Hilfe der bereits seit längern Jahren getroffenen, oft aber unterbrochenen Vorbereitungen neue Cataster in den einzelnen Ämtern aufgenommen wurden. An einer gehörigen Grundlage vermittelt genauer Vermessung und Bonitirung des Bodens fehlte es freilich dennoch hierbei, und die frühern Klagen der „contribuablen Unterthanen“ über die Ungleichmäßigkeit der Grundsteuer oder „Contribution“ ließen daher nicht eher nach, bis unter der ruhmvollen Regierung Simon August's im J. 1768 eine besondere Commission für diesen Gegenstand niedergesetzt und nun die Aufnahme des jetzigen neuen Catasters nach vorgängiger Vermessung der Bodenfläche und gleichzeitiger Ermittlung der Bodengüte durchgeführt wurde. Die Verord-

1) Wahrscheinlich von dem altdeutschen sala (Übergabe, traditio) (vgl. Frisch, Wörterbuch Bd. 2. S. 143. 144. und Grimm, R. A. S. 555.). Zöpsl, St. und N. Gesch. Abth. 1. S. 104. Anm. 5. leitet es ab von dem „Sal“ oder dem Hauptgebäude auf dem Stammgute oder der Sal-, Säl- oder Solstätte — terra salica. Den Ausdruck: Sal selbst haben wir noch in Salhausen (Sälhausen, jetzt „Selsen“).

nung über die Publikation der neuen Salzbücher und über die darnach zu entrichtende Grundsteuer erschien nach Simon August's Tode unter der vormundschaftlichen Regierung Ludwig Heinrich Adolfs im J. 1783 (L. B. III. S. 58 ff.). Für die Anbringung von Beschwerden wurde darnach eine besondere Prägravations-Commission eingesetzt, aus welcher später die noch jetzt bestehende und mit Fortführung und Bervollständigung der Grundbücher beauftragte Cataster-Commission hervorgegangen ist.

Nach und nach waren übrigens die Wunden geheilt, die der 30jährige Krieg geschlagen hatte. Der Ackerbau namentlich hatte wieder seinen regelmäßigen Gang, und während es vorher an Menschen gefehlt hatte, eine Menge von Häusern unbewohnt blieb und zahlreiche Äcker dreisch lagen, fand in natürlicher Ausgleichung des eingetretenen Mangels nun eine solche Vermehrung der Einwohnerzahl statt, daß Städte und Ämter von Leuten überfüllt waren, die ohne eigenen Grundbesitz als Einlieger sich bei Andern einmieteten und theils als Tagelöhner im Lande, noch mehr aber als s. g. Hollands- und Frieslands-gänger außer Landes bei den in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eingetretenen „wohlfeilen Zeiten“²⁾ sehr leicht ihren Unterhalt und die Mittel zur Errichtung eines eigenen Heerdes erwarben. Gegen eine Vermehrung dieser Klasse der Landeseinwohner, welche aber wegen der Leichtigkeit, womit sie während einiger Sommermonate auf den Ziegeleien der Nordseeküstenländer oder mit Torfstechen und Wiesenmähen daselbst eine größere Summe Geldes verdiente, oft nicht weniger üppig bei Wiederverausgabung derselben zu Werke gehn mochte, sind öfter Verordnungen aus jener und späterer Zeit, nament-

2) Vgl. die Verordnung wegen der jungen Leute und Einlieger von 1730 (L. B. I. S. 835).

lich auch in der Rücksicht gerichtet worden (vgl. L. B. I. S. 772. 835. 1734 II. S. 20. 103. 204.), daß durch diese Beschäftigung zahlreicher Menschenhände im Auslande dem inländischen Ackerbau die nöthigen Kräfte entzogen würden. Diese Klage unserer Landwirthes dauert bis auf die neueste Zeit fort. Die Sache selbst hat sich aber nicht ändern lassen. Vielmehr arbeiten gegenwärtig außer den zahlreichen Mauern und Handarbeitern 6—7000 hiesige Landeseinwohner auf auswärtigen Ziegeleien, und wie bereits in jenen Küstenländern hier und da das Sprüchwort: „die lippischen Jungens kommen“ gleich der Ankunft der ersten Schwalben zur Bezeichnung des wiederkehrenden Frühlings³⁾ gebraucht wird, so werden jetzt unsere geschickten und fleißigen Ziegelmeister und Ziegelarbeiter nicht allein in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, sondern auch in Holland, Dänemark und sogar in Schweden, Rußland und Siebenbürgen gesucht. Der Staat hat daher dieses dem hiesigen Lande eigenthümliche Gewerbe durch die Anstellung von Ziegelagenten und neuerdings durch den Erlaß einer besondern Verordnung regeln müssen. Die Ziegelarbeiter, zu denen außer Einliegern auch viele kleine Stättebesitzer gehören, bilden gegenwärtig einen wichtigen Bestandtheil unserer bäuerlichen Bevölkerung und können bei Beurtheilung der Verhältnisse der letztern nicht mehr außer Acht gelassen werden.

Sehr thätig erwies sich die Gesetzgebung unter der langen Regierung Simon August's durch Verordnungen, welche theils directen Bezug auf die Colonatsverhältnisse hatten, theils indirect darauf einwirkten. Diese verschiedenen größern und kleinern Gesetze, 317 an der Zahl und theilweise auf die wichtigsten Gegenstände sich erstreckend, füllen

3) Vgl. Lipp. Mag. Jahrg. 1. S. 61.

den ganzen zweiten Band unserer Landes-Verordnungen. Es werden davon folgende hier herausgehoben. Im Jahr 1752 wurde für sämtliche Gebäude im Lande eine auf Gegenseitigkeit beruhende Brand-Versicherungs-Anstalt errichtet, die mit mehreren spätern Verbesserungen noch gegenwärtig besteht, so wie 1756 auch eine Feuer-Ordnung für das platte Land erlassen. Im J. 1771 folgte ein ausführliches Gesetz über das Hypothekenwesen so wie eine neue Distractions- und Zehnt- und Pachtordnung. Den Grund zu den freilich erst im Laufe dieses Jahrhunderts allgemeiner gewordenen Gemeinheits-Theilungen legte ein dazu aufmunternde Verordnung von 1777. Im J. 1779 wurde die bei verschuldeten Colonaten bisher übliche, jedoch meistens für dieselben sich nachtheilig erweisende Elocation gesetzlich aufgehoben und verordnet, daß verschuldete Höfe nach Maßgabe der Distractions-Ordnung verkauft werden sollten. Eine Concurss-Ordnung folgte in demselben Jahre nach. Speciell mit den bäuerlichen Verhältnissen beschäftigte sich aber namentlich ein ausführliches Gesetz über die Leibzuchten vom J. 1781 (R. V. II. S. 750), nachdem kürzere diesen Gegenstand und die Eheverschreibungen betreffende Verordnungen schon in den J. 1767 und 1769 erschienen waren. Außer den Bestimmungen über die Zubehörungen einer Leibzucht, die Rechte und Pflichten der Leibzüchter dem Colon gegenüber, den Rückfall der Leibzucht u. s. w. findet sich im Eingange jenes Gesetzes namentlich die Bestimmung, daß auch Stiefeltern unter der Bedingung, daß sie ihr eingebrachtes Vermögen zum Besten des Colonats verwandt und dieses gut bewirthschaftet haben, statt der frühern halben gleich leiblichen Eltern ebenfalls die ganze Leibzucht erhalten sollen. Als Grund für diese Bestimmung ist angeführt, daß es bei der frühern Einrichtung für Wittwen schwierig, ja oft

unmöglich gewesen sei, sich an gute Haushälter wieder zu verheirathen, die Verwaltung des Hofes also darunter hätte leiden müssen. Jetzt, wo der Stiefvater oder Interims-
wirth 4) nach Beendigung der ihm verschriebenen Meierjahre mit der rechten Mutter des Auerben die volle Leibzucht und zwar in einer so zureichenden Weise bekommt, daß er bei sparsamen Haushalte auch für die etwa auf der Leibzucht noch erzeugten Kinder einiges Vermögen zu erwerben vermag, ist es eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß gerade nachgeborene Söhne von den größern Höfen sich als Interimswirthe auf andere Colonnate verheirathen und diese sowohl durch Thätigkeit und Umsicht als durch ansehnliche Brautschätze, die sie einbringen, zu verbessern suchen.

Gegen das Ende seines Lebens gründete der für das Wohl der Unterthanen immer thätige Graf Simon August gemeinschaftlich mit seiner dritten Gemahlin Kasimire, einer gebornen Prinzess von Anhalt-Dessau, im J. 1775 noch die Unterstützungskasse, woraus hilfsbedürftigen Colonnen zu billigen Prozenten Darlehen vorgeschossen wurden. In vollkommenerer Weise wurde dieser Zweck jedoch unter der folgenden vormundschaftlichen Regierung Ludwig Heinrich Adolf's durch die im J. 1786 als allgemeine Landesanstalt gestiftete Leihkasse (L. B. III. S. 149 ff.) erreicht, woraus jeder Landeseinwohner gegen genügende Sicherheit, einen bestimmten Zinsfuß (jetzt $4\frac{1}{6}\%$) und terminweise Ab-

4) Der Name kommt in unserer Gesetzgebung nicht vor, ist aber im Leben und in der amtlichen Geschäftssprache sehr gebräuchlich. In Landtagsacten von 1696 ist bereits von Interims-Administratoren und Interims-Meiern die Rede, welches darnach übrigens sowohl die Stiefeltern als andere dritte Personen sein können. Der Name: Meierjahre (vgl. Runde, Interimswirthsch. S. 35.) für die dem Interimswirthe verschriebenen Meierjahre ist hier weniger gebräuchlich.

tragung Darlehen erhalten kann. Diesen beiden Instituten ist es namentlich zu verdanken, daß in Zeiten, wo es den Landwirthen bei niedrigen Kornpreisen an baarem Gelde fehlte und dies in manchen andern Ländern nur gegen wucherliche Zinsen für ihn herbeizuschaffen war, wo infolge eines solchen Nothstandes z. B. im benachbarten Fürstenthume Paderborn ganze Dorffschaften in die Hände von Wucherern und Speculanten geriethen, im hiesigen Lande dem einigermaßen ordentlichen Wirth sein Hof erhalten und die schlimme Zeit glücklich von ihm überstanden wurde. Jetzt bilden unsere Colonen gerade diejenige Klasse der Landeseinwohner, welche das meiste Geld bei der Leihkasse belegt hat.

Im Jahr 1782 wurde hinsichtlich der Erbfolge in die Bauerngüter das Erstgeburtsrecht zur allgemeinen Regel gemacht und das in den Ämtern Drillinghausen und Schötmar bis dahin bestandene Anerberecht des jüngsten Sohnes gesetzlich aufgehoben, jedoch auch bei dem ältesten Sohne als Anerben vorausgesetzt, daß er zur Bewirthschaftung des Colonats tüchtig sei, widrigenfalls ein anderes der Kinder von der Regierung, bei eigenbehörigen Colonaten unter Zuziehung des Gutsherrn, zur Nachfolge bestimmt werden solle (L. B. III. S. 25.).

Des wichtigsten, auch für das Colonatsrecht sehr einflußreichen Gesetzes aus dieser Zeit, der Verordnung über die Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 27. März 1786 (L. B. III. S. 162—199) ist schon in §. 24. gedacht und das auf die Bauerngüter Bezügliche daraus hervorgehoben worden.

Durch eine fernere Verordnung von demselben Jahre wurde die Vereinigung zweier Colone verbotener, weil dieselben nicht nur in Bezug auf die Bevölkerung nachtheilig sei, sondern dadurch auch oft landesherrliche und

Nachbardienste, sogar zum Nachtheil anderer Unterthanen verdunkelt würden.

Eine verhängnißvolle Zeit für Deutschland und namentlich für die kleinern deutschen Staaten brach gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts mit der französischen Revolution an. Aber es war neben allen den Drangsalen, die aus den sich bald entspinrenden europäischen Kriegen und aus der Erniedrigung Deutschlands auch für unser Land entsprangen, in Bezug auf letzteres dennoch wiederum eine höhere Fügung, daß eben während dieser ganzen Periode, wo größere Staaten als der unsrige von den Wogen verschlungen wurden, eine weise Regentin das Steuer lenkte und glücklich das Schiff in den Hafen brachte. Die Regierung der Fürstin Pauline, einer gebornen Prinzessin von Anhalt-Bernburg, als Vormünderin des beim Tode seines Vaters noch minderjährigen Fürsten Paul Alexander Leopold, von 1802 — 1820 ist ein Glanzpunkt in der sippischen Geschichte, und der ganze Werth dieser ausgezeichneten Frau, die auch einem größern Throne zur Zierde gereicht haben würde, wird erst erkannt werden, wenn von ihrem dereinstigen Biographen, namentlich unter Benutzung der in damaligen Acten über die verschiedensten Zweige der Landesverwaltung enthaltenen, von ihr eigenhändig entworfenen Verfügungen und Verordnungen als eben so vieler Zeugnisse ihrer edlen Gesinnung und ihres hellen Verstandes, uns ein treues Bild von diesem fast nur einer ernsten Thätigkeit gewidmeten Leben entworfen wird.

Als umsichtige, das jedesmalige Bedürfniß einer Zeit richtig erkennende Regentin fügte die Fürstin Pauline sich der gebietenden Macht des französischen Kaisers und trat im J. 1807 dem Rheinbunde bei, als nach Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Oestreich und nach der Besiegung Preußens namentlich für die kleinern deutschen Staaten es

in jener stürmischen Zeit an jedem andern Haltpunkte fehlte. Sie erlangte dadurch die Souveränität. Aus welchem Gesichtspunkte sie aber die letztere ansah und wie sie von einer Erweiterung der Regentenrechte eine gleichzeitige Erschwerung der Regentenpflichten nicht zu trennen vermochte, sich selbst vielmehr nach freiem Entschlusse Grenzen setzte, wo äußere Schranken gefallen waren, davon zeugen namentlich die Worte in der bezüglichen Verordnung vom 25. Mai 1807 (L. B. V. S. 197.), mit denen sie sich ein besseres und dauernderes Denkmal gesetzt hat, als ihr je von Erz und Marmor errichtet werden kann. Es heißt dort folgendermaßen:

„Wir treten durch die deßhalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12. Juli. v. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bei Ausübung der erstern das wirkliche Beste und dauernde Wohl der Unserer Vorsorge anvertrauten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, da die dadurch zugestandenen Souveränitätsrechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und sein müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch, das Gute zu befördern, Unsere landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verflossenen fünf Jahren Unserer vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eignen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämtliche Staatsdiener unbedingt anweisen und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das bei einem gewissenhaften Regenten

ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie das andere in gehöriges Licht zu setzen.“

Und die große Frau ließ es nicht bei bloßen Worten bewenden. Wie vielmehr ihr ganzes Leben dem Wohle ihres Landes gewidmet war und ihr umsichtiger Blick überall sogleich das Richtige erkannte, so war ihre Fürsorge vorzugsweise auch auf die Hebung des Bauernstandes durch Beförderung der äußeren Wohlfahrt wie der innern Bildung desselben gerichtet. Sie hob daher durch die schon öfter gedachte Verordnung vom 27. December 1808 (L. B. V. S. 242.) das bisherige Leib- und Gutseigenthum auf und betrieb diese Angelegenheit mit einem solchen Eifer, daß sie selbst eigentlich die Leitung derselben übernahm und daß nicht allein ausführliche und gründliche Erörterungen in Bezug auf die Sache, sondern selbst Monitorien an säumige Behörden von ihrer Hand sich in den betreffenden Acten vorfinden. Der obige Schritt war freilich kein übereilter, auch nicht etwa lediglich durch das Beispiel Frankreichs und mehrerer Rheinbundsstaaten hervorgerufen, sondern schon lange durch die völlig veränderten Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer im hiesigen Lande als vorbereitet anzusehn und die Einleitung zu einer derartigen allgemeinen Maßregel sogar durch die täglich sich mehrenden Freikäufe von Sterbfall und Wein- und Kauf bereits längst getroffen worden. Schon unter Simon August wurde daher von der Regierung ein Antrag auf Beseitigung des Leib- und Gutseigenthums auf dem Landtage von 1751 an die Stände gerichtet. Die letztern stimmten diesem Antrage an sich auch bei, hielten aber die Ermittlung eines Maßstabes hinsichtlich der Entschädigung

für zu schwierig 5). Die Sache beruhte daher wiederum eine Zeit lang. Im J. 1792 erhielt dieselbe aber nun wahrscheinlich durch die Vorgänge in Frankreich, wo sämtliche Feudallasten einschließlich der Dienste und Naturalgefälle und zwar unentgeltlich aufgehoben wurden, einen neuen Anstoß. Die Regierung eröffnete Verhandlungen mit der Rentkammer über diesen Gegenstand, es wurden Vorschläge über die Art der Entschädigung gemacht und sonstige Einleitungen getroffen. Namentlich gefiel damals ein Vorschlag des Amtraths Schreiter, wornach das Einkommen an Sterbfällen, Weinkäufen und den damit verbundenen sonstigen Gebühren von allen Colonaten im Lande zusammengerechnet und diese Summe dann auf die einzelnen Colone nach Maßgabe des Catasterertrages derselben repartirt werden sollte. Dieser Vorschlag bildete bei der spätern Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums die hauptsächlichste Grundlage. Die Sache selbst aber blieb ungeachtet jener frühern Einleitungen dennoch wieder bis zum J. 1808 liegen und würde vielleicht noch länger verzögert worden sein, wenn die Fürstin Pauline nicht die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen gewußt hätte. Sie begann nämlich mit richtiger Einsicht das Werk selbst sogleich auf der Seite, wo die wenigsten Hindernisse sich darbieten und von welcher aus sich später die größern Schwierigkeiten am sichersten überwinden ließen, nämlich bei den herrschaftlichen Leib- und Gutseigenen. Es wurden Berichte von den einzelnen Ämtern sowohl über den Gegenstand im allgemeinen 6) als über die dabei zu erwägenden

5) In ähnlicher Weise widerstrebten die Gutsherrn in andern Ländern den Fortschritten der Zeit. Vgl. Wigand, Prov. Recht von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 232 ff. 253.

6) Sehr gut wurden in diesen Berichten in sittlicher Beziehung die Nachteile hervorgehoben, welche das unvollständige Eigenthum auf den Fleiß und die Ehrlichkeit des Bauern äußere.

besondern Fragen eingezogen und Durchschnittsberechnungen aufgestellt über die Gesamteinnahme an herrschaftlichen Weinkäufen, Sterbfällen, Consens- und Recognitionengebühren. Desgleichen fand eine Zusammenrechnung des Catasterertrages der herrschaftlichen leib- und gutshörigen Colonate statt. Bei jener Berechnung wurde die Summe von 2891 7) Rthl.), bei dieser die Summe von 76,612 Rthl. als jährliche Einnahme beziehungsweise als jährliche Bodenrente 8) ermittelt, wobei jedoch die damals noch nicht catastrirten Ämter Sternberg, Schieder und Schwalenberg ausgeschlossen waren. Es kam also auf jeden Rthl. des Catasterextracts 1 Mgr. 2 — 3 Pf. der obigen Einnahme aus dem Leib- und Gutseigenthume. Man nahm daher rund 1 Mgr. vom Rthl. als Entschädigungsmaßstab bei denjenigen Colonaten an, welche zugleich sterbfalls- und weinkaufspflichtig waren, wogegen bei denen, welche nur eines oder das andere waren, $\frac{1}{2}$ Mgr. und bei denjenigen, die nur halben Weinkauf 9) entrichteten, verhältnißmäßig noch weniger als jährliche Entschädigung bezahlt werden sollte. Gegen die letztere wurden nun aber das frü-

7) Um ungefähr beurtheilen zu können, wie sich das Verhältniß der Eigenbehörigen in den einzelnen Ämtern zu einander stellte, möge hier noch aus jenen Berechnungen die jährliche Einnahme von Sterbfällen nach einem zehnjährigen Durchschnitte aus den J. 1797 — 1806 bemerkt werden. Die Vogtei Detmold hatte darnach aufgebracht 121, Vogtei Falkenberg 63, Vogtei Heiden 97, Vogtei Lage 52, Amt Örlinghausen 15, Amt Schötmar 17, Amt Horn 72, Vogtei Schlangen 10, Amt Bartrup 16, Amt Brake 136, Vogtei Hohenhausen 123, Vogtei Langenholzhausen 96, Amt Schieder 60, Amt Schwalenberg 38 und Amt Sternberg 158 Rthl.

8) Den wirklichen Reinertrag nimmt man hier gewöhnlich als den dreifachen Betrag des Cataster-Taratum an.

9) Meistens möchte dies darin seinen Grund haben, daß, wie als solcher bei Brinkmann in Madenbruch in jenen Acten wirklich angegeben ist, nur der Mann herkömmlich als leibeigen, die Frau dagegen als leibfrei angesehen wurde. Dies und das umgekehrte Verhältniß kam mehrfach im hiesigen Lande vor.

here Leib- und Gutseigenthum und die damit zusammenhängenden Abgaben für Lösung von Freibriefen, an Sterbfällen, Weinkäufen so wie an Consens- und Recognitionsgeldern bei Verpfändungen beziehungsweise Verkäufen von eigenbehörigen und meierstädtischen Colonaten völlig aufgehoben und diese in allen Beziehungen den Leib- und weinkaufsfreien Höfen gleichgestellt. Namentlich fand auch der Heimfall nicht ferner mehr statt und bedurfte es ebensowenig künftig noch der Meierbriefe. Dagegen blieben alle sonstigen gutherrlichen Gefälle und Leistungen nach wie vor bestehen, ebenso die Nothwendigkeit eines Regierungs-Consenses bei Veräußerungen.

In gleicher Weise sprach die Verordnung von 1808 auch die Aufhebung des Privat-Leib- und Gutseigenthums aus, wobei nicht allein die zahlreichen adligen und bürgerlichen größern hiesigen Gutsbesitzer, sondern auch namentlich die bedeutende Gefälle aus dem hiesigen Lande beziehenden größtentheils auswärtigen geistlichen Stiftungen betheilt waren. Aber hierbei wurde erst noch eine nähere Ausmittlung des durchschnittlichen Ertrages während 30 Jahre vorgeschrieben und mit diesem Geschäfte sofort begonnen. Bei mehreren Privatgutherrn fand darnach ein vertragmäßiges Abkommen mit den Verpflichteten statt. Wo dies aber nicht der Fall war, wurden durch eine Verfügung vom 25. August 1812 auch für die Entschädigung der Privat-Leib- und Gutsherrn dieselben Grundsätze wie bei den herrschaftlichen Leib- und Gutseigenen als maßgebend erklärt. In dem Amte Schwalenberg, welches nebst Lipperode in der Verordnung einstweilen ausgenommen war, erfolgte die Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums nachträglich durch die Verordnung vom 6. August 1811 (L. B. VI. S. 60.), und auf das Amt Blomberg, wo übrigens erbherrlicher Seits bereits durch eine Verordnung vom 10. Februar 1810 die aus der

Eigenbehörigkeit entspringenden Abgaben für Freibriefe und Sterbfälle so wie die bei Aufheirathungen zu entrichtenden Weinkäufe erlassen waren, fand die Verordnung von 1808 Anwendung, seit dasselbe durch Austragal-Erkenntniß wieder vollständig der hiesigen Landeshoheit und Gesetzgebung im J. 1839 unterworfen wurde (L. B. VIII. S. 436).

Ein gleicher Segen, wie aus der Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums, entsprang dem Bauernstande unter der Regierung Paulinens aus dem Heimfalle der den geistlichen Stiftern im damaligen Königreiche Westfalen zustehenden reichen Gefälle innerhalb des hiesigen Landes, nachdem diese Stiftungen durch ein westfälisches Gesetz vom 1. Dec. 1810 (vgl. L. B. VI. S. 61) aufgehoben waren. Diese beträchtlichen jährlichen Einkünfte wurden zuvörderst sequestrirt, dann aber dem Consistorio überwiesen und von diesem Pfarren und Schulen damit verbessert. So kehrte also nach fast tausend Jahren vermöge sonst damit nicht zusammenhängender Welt-ereignisse eine reiche Einnahmequelle, nachdem sie lange theilweise nur dem Wohlleben und der Trägheit gedient hatte, nun wieder zu dem Zwecke zurück, für welchen sie ursprünglich bestimmt war und befruchtete von neuem den heimathlichen Boden zur Aufnahme der reichen Saat, die nun mit Hülfe dieser materiellen Mittel durch einen verbesserten Volksunterricht ausgestreuet werden konnte. Auch hier war es wieder die mit der Kunst zu regieren wie mit der Wissenschaft vertraute Fürstin, welche die Entwürfe ihres umfassenden Geistes auch bald ins Leben zu rufen wußte. Sie regelte das Volksschulwesen sowohl durch die Ausbildung befähigter Lehrer in dem bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gestifteten Landes-Seminar und durch die Herstellung besserer Schullokale, als durch einen zweckmäßigen Lehrplan und durch strengere Aufsicht über den Schulbesuch

und Schulfleiß der Kinder. Das materielle Wohlsein der bäuerlichen Bevölkerung sollte nach richtiger Ansicht der nirgend in Ergreifung der Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke fehlgreifenden hohen Frau Hand in Hand gehn mit der geistigen und sittlichen Bildung des Volks und in dieser seinen festern Haltpunkt und seine fortströmende Quelle haben.

Durch die Befolgung dieser Grundsätze hinsichtlich des Volksunterrichts ist es denn im Laufe der Jahre gelungen, daß jetzt nicht allein 122 Volksschulen mit 113 Haupt- und 30 Nebenlehrern vorhanden sind, von denen erstere neben freier Wohnung nicht unter 150 Rthl. und die zweiten nicht unter 110 Rthl. an festem Gehalt beziehen, sondern daß die Volksbildung im hiesigen Lande im ganzen bereits eine ehrenvolle Stufe erreicht hat und noch fortwährend im Steigen begriffen ist.

Nach Legung solcher Grundlagen für das äußere und innere Wohl der ländlichen Bevölkerung wollte die Fürstin Pauline gegen das Ende ihrer vormundschaftlichen Regierung ihr Werk nun damit schließen, daß sie an die Stelle der schon lange nicht mehr lebensfähigen Stände von Ritterschaft und Städten eine wirkliche Vertretung des Landes, namentlich daher mit Einschluß des bis dahin als politisch unmiündig betrachteten Bauernstandes, setzen wollte. Der von ihr theilweise selbst ausgearbeitete Entwurf einer neuen landständischen Verfassung vom 8. Juni 1819 stieß aber eben auf Seiten jener beiden Corporationen auf Schwierigkeiten, die noch während einer Reihe von Jahren nach dem Regierungsantritte des Fürsten Paul Alexander Leopold im J. 1820 und nach dem Tode der Fürstin Pauline im folgenden Jahre längere Verhandlungen beim deutschen Bundestage zur Folge hatten, bis die Verfassung vom 6. Juli 1836 (L. B. VIII. S. 179 ff.) zu Stande kam, worin das frühere Curienwesen

theilweise freilich beibehalten, dem Bauernstande jedoch in 7 Abgeordneten neben eben so vielen von der Ritterschaft und von den Städten eine Vertretung eingeräumt wurde. Nun ergingen seit dem ersten nach Einführung der neuen Verfassung im J. 1838 gehaltenen Landtage unter der im Geiste Paulinens fortgeführten gerechten und milden Regierung ihres Nachfolgers mehrere wichtige Gesetze in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse. Dahin gehört zunächst das Gesetz über die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben vom 4. Sept. 1838 (L. B. VIII. S. 383 ff.), wodurch diese Leistungen und Gefälle durch Geldrente oder durch Capitalzahlung im 25fachen Betrage des Geldwerths für ablösbar erklärt wurden; das Heimathsgesetz vom 2. März 1841 (L. B. VIII. S. 530 ff.), wodurch das Land in 21 Heimathsbezirke getheilt und Erwerb und Verlust des Heimathsrechts näher bestimmt wurden; die Land-Gemeinde-Ordnung vom 16. März 1841 (L. B. VIII. S. 541), welche, theilweise zu der frühern Selbstständigkeit der alten Markengemeinden zurückkehrend, wiederum Dorf- und Amtsgemeinden begründete und aus den Dorfvorstehern, den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergüter und den Pächtern und Administratoren der dortigen herrschaftl. Meiereien den Amtsgemeinderath unter dem Voritze des Justizbeamten bildete; die Verordnung über den Bau der Communalwege vom 28. Febr. 1843 (L. B. IX. S. 27 ff.), welche bald eine bessere Verbindung der Dorffschaften unter sich und mit den hiesigen und benachbarten Städten zur Folge hatte; die Verordnung über die Heranziehung des bisher befreiet gewesenen Grundeigenthums zur Contribution vom 21 März 1843 (L. B. IX. S. 41 ff.), wobei ein Drittheil der gegenwärtigen Grundsteuer den Besitzern bisher eximirter Grund-

güter als Vergütung angerechnet wurde; das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden vom 14. Aug. 1849 (R. B. X. S. 160 ff.) mit dem spätern theilweise das erstere modifizirenden Gesetze über die Ausübung der Jagd v. 22. Juli 1851 (R. B. X. S. 500 ff.), wornach das Jagdrecht auf Besitzungen, die keinen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Scheffelsaat enthalten, den Gemeinden zu- steht; das Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des frühern Ablösungs-Gesetzes vom 30. Nov. 1849 (R. B. X. S. 251), wodurch der bisherige 25fache Betrag des Geldwerths als Grundlage für die Ablösung freilich beibehalten wird, zur Abkürzung des Verfahrens aber bei einigen minder wichtigen Prästationen feste Vergütungssätze angenommen und endlich auch die bis dahin von der Ablösung ausgeschlossenen Abgaben, namentlich die insbesondere bei den Erbpachten häufigen Geldabgaben für ablösbar erklärt werden; endlich das Gesetz über die Ablösung der Hudeberechtigungen vom 17. Jan. 1850 (R. B. X. S. 361 ff.), wodurch nicht allein die dem Ackerbau und der Wiesencultur in der bisherigen Weise der Ausübung nachtheiligen Huden nach einer kurzen Reihe von Jahren abgelöst, sondern auch größtentheils Forstherrn und Hudeberechtigte wegen ihrer bisherigen gemeinschaftlichen Nutzungen des Waldbodens auseinandergesetzt sein werden.

Neben diesen verschiedenen Gesetzen wurde auch noch von andern Seiten fördernd auf die Landwirthschaft eingewirkt. Dahin gehört die Stiftung einer inländischen Hagel-Assicuranz-Gesellschaft im J. 1838; die Beförderung des Wiesenbaues nach siegenscher Methode; die Theilung und der Anbau des größten Theils der hiesigen Gemeinheiten; die Stiftung eines landwirthschaftlichen

Bereins im J. 1844 und in neuester Zeit die Anlage einer Stärke- und einer Rübenzuckerfabrik im Amte Schötmar. Eine noch größere Thätigkeit unserer städtischen wie unserer ländlichen Bevölkerung würde aber geweckt und theilweise ganz neue Lebenskräfte materieller und geistiger Art würden unserm Lande zugeführt werden, wenn die langgehegte Hoffnung einer durch das Land zu führenden Eisenbahn erfüllt werden sollte.

Wir sind nunmehr in unserer geschichtlichen Entwicklung des Colonatsrechts und der damit zusammenhängenden Verhältnisse bei der Gegenwart angelangt und haben bereits einen Blick in die Zukunft geworfen. Wir stehen damit am Schlusse des ersten Theils der gegenwärtigen Schrift. Was dem zweiten, den einzelnen Einrichtungen des Colonatsrechts gewidmeten Theile vorbehalten bleibt, sind nur Bruchstücke eines frühern Ganzen, die nur, in dieses wieder eingefügt, verstanden werden können. Das war der nächste Zweck der bisherigen Darstellung.

Wollen wir am Schlusse derselben noch einmal einen Blick auf die 18 Jahrhunderte zurückwerfen, die wir seit Tacitus' Schilderung germanischen Lebens durchlaufen haben, so sahn wir zuerst, wie in der ältesten Zeit ein Theil des Bodens unter Edle und Freie nach dem Range getheilt war und bei erstern durch die von ihnen abhängigen Leute, bei letztern von den Hausgenossen und dem Gesinde bebauet wurde, während ein anderer noch unangebauter Theil des Bodens den gemeinschaftlichen Wald- und Hudebezirk der Markgenossen bildete. Wir sahn dann, wie diese ältesten Verhältnisse mit der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen, mit der Ausbreitung des Christenthums und der Stiftung zahlreicher Kirchen und Klöster sich theilweise änderten, wie der König und dessen Beamte einerseits wie die geistli-

chen Stiftungen andererseits einen großen Theil des Grundeigenthums erwarben und hinsichtlich desselben eine neue Art der Bewirthschaftung durch das damalige Villicationssystem einführten. An die Stelle eines großen Theils der frühern freien Grundbesitzungen oder der von Leuten des Adels bebaueten kleinern Höfe traten nun größere Meiereien und Kenteien der weltlichen und geistlichen Großen, an die Stelle der Markgenossenschaften die Hofgemeinden. Doch auch die Schöpfungen des großen Frankenkönigs theilten das Loos alles Vergänglichem. Aus dem ursprünglich königlichen Amte der Herzoge und Grafen erwuchs allmählig die Landeshoheit in den einzelnen Gebieten. Die großen Meiereien zerfielen, die Hofhörigen wurden Eigenbehörige der Landesherrn oder ihrer Dienst- und Lehnsleute, an die Stelle der Meier als Wirthschaftsbeamte traten die meierstädtischen Besitzer als Wirthe auf den ihnen von den Landes- und Gutsheeren verliehenen Höfen, und die frühern freien Besitzer, mit wenigen Ausnahmen und soweit sie nicht in den Bürgerstand übergingen, waren allmählich in einem oder dem andern dieser verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse verschwunden. Nach Verlauf einiger Jahrhunderte erblicken wir wiederum ein neues Bild. Der Lehnsstaat ist der Hauptsache nach zerfallen. Auf seinen Trümmern ersteht allmählig der neuere monarchische Staat mit ständischen Institutionen. Aus den Eigenbehörigen werden Unterthanen, das gutherrliche Verhältniß tritt vor dem landesherrlichen zurück. Das letztere wird eine Zeit lang ganz vorherrschend, bis in neuerer Zeit der Bauernstand wie in privatrechtlicher so in staatsrechtlicher Beziehung als ein lebenskräftiger Bestandtheil des Staats aufgenommen wird, die aus dem Lehnswesen herrührenden Fesseln aber nach und nach völlig gelöst werden.

Die Zukunft ruht in einer höhern Hand. Wenn aber

unser Bauernstand wie in der äußern Wohlfahrt, wozu ihm im hiesigen Lande in so mancher Beziehung die Mittel geboten werden, so auch in geistiger, sittlicher und religiöser Bildung fortschreitet und seine Kinder neben den irdischen Gütern Schätze des Geistes und Herzens sammeln lehrt, dann wird die Vorsehung auch schützend über der Zukunft unseres Heimathlandes walten.

